

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

VERWALTUNGS-AKADEMIE DES BUNDES
SCHLOSS LAUDON

Autor: Ernst Eichmair (BMF)
Version 16
Stand: Jänner 2018

Skriptum für das Seminar BS 621

Ruhegenussvordienstzeiten



Inhaltsverzeichnis

1. WAS SIND RUHEGENUSSVORDIENSTZEITEN UND WOZU BRAUCHT MAN SIE (GESETZLICHE GRUNDLAGEN).....	1
1.1. Einführung	1
1.1.1. Skriptum „Ruhegenussvordienstzeiten“ im DiReSy des BKA	1
1.1.2. Skriptum „Pensionsrecht für Beamtinnen und Beamte“ im DiReSy des BKA.....	2
1.1.3. Zugangsmöglichkeit für ausgegliederte Bereiche.....	2
1.2. Anzuwendende Rechtslage, betroffener Personenkreis.....	2
1.3. Definition der Ruhegenussvordienstzeiten	2
1.4. Grundsätze der Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten.....	2
1.5. Ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit	3
1.6. Bedeutung der ruhegenussfähigen Zeiten	4
1.7. Pensionsrechtliche Daten/Stichtage	4
2. WER IST FÜR DIE ANRECHNUNG ZUSTÄNDIG (AMTSWEGIG).....	5
2.1. Zuständigkeit (§ 2 DVG; Rechtslage ab 2014).....	5
2.2. Amtswegiges Verfahren/Antragsverfahren.....	5
2.3. Tod während des oder vor dem Anrechnungsverfahren(s).....	5
3. FÜR WELCHEN PERSONENKREIS SIND RUHEGENUSSVORDIENSTZEITEN ZU ERMITTELN UND BESCHEIDMÄßIG ZU ENTSCHEIDEN.....	6
3.1. Bundes-BT vor 01.01.2005 (ausgenommen BT ab Jahrgang 1976)	6
3.2. Neue Bundes-BT ab 01.01.2005 (Ausnahmeregelung für bisherige Landes- und Gemeinde-BT).....	6
3.3. Neue Bundes-BT ab 01.01.2005 (ausgenommen Ausnahmeregelung nach Punkt 3.2.), BT ab Jahrgang 1976, Antrags-BT.....	7
3.4. Überweisungsverfahren zwischen Gebietskörperschaften für BT ab 2005	9
4. BIS WANN SOLL DIE ERMITTLUNG UND BESCHEIDMÄßIGE ERLEDIGUNG DER RUHEGENUSSVORDIENSTZEITEN ABGESCHLOSSEN SEIN	10
4.1. Dringlichkeit offener Fälle.....	10
4.2. Rechtslage (§ 53 Abs. 6 PG 1965)	10
5. WIE ERMITTELT MAN RUHEGENUSSVORDIENSTZEITEN (VERFAHREN).....	11
5.1. Überblick über das Verfahren	11
6. FRAGEBOGEN, NACHWEISE, UNTERLAGEN.....	12
6.1. Fragebogen für die Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten/Muster	12
6.2. Zu belegende Zeiten	12
6.3. Schulzeitenanfrage/Muster	12
7. DIE EINZELNEN ANZURECHNENDEN ZEITEN	13
7.1. Anrechnung ab/vor dem 18. Lebensjahr.....	13
7.2. Unbedingte Anrechnung aller Zeiten	13
7.3. Ausmaß der Anrechnung	14
7.4. Keine Mehrfachanrechnung	14
7.5. Anrechenbare Ruhegenussvordienstzeiten.....	15
7.6. Anrechnung nach § 53 Abs. 2 lit. a PG 1965.....	15
7.7. Anrechnung nach § 53 Abs. 2 lit. b PG 1965.....	19
7.8. Anrechnung nach § 53 Abs. 2 lit. c PG 1965.....	20
7.9. Anrechnung nach § 53 Abs. 2 lit. d PG 1965.....	20
7.10. Anrechnung nach § 53 Abs. 2 lit. e PG 1965	22
7.11. Anrechnung nach § 53 Abs. 2 lit. f PG 1965.....	22
7.12. Anrechnung nach § 53 Abs. 2 lit. g PG 1965.....	22

7.13.	Anrechnung nach § 53 Abs. 2 lit. h PG 1965.....	22
7.14.	Anrechnung nach § 53 Abs. 2 lit. i PG 1965.....	27
7.15.	Anrechnung nach § 53 Abs. 2 lit. j PG 1965.....	30
7.16.	Anrechnung nach § 53 Abs. 2 lit. k PG 1965.....	31
7.17.	Anrechnung nach § 53 Abs. 2 lit. l PG 1965.....	32
7.18.	Anrechnung nach § 53 Abs. 2 lit. m PG 1965.....	33
7.19.	Anrechnung nach § 53 Abs. 2 lit. n PG 1965.....	33
7.20.	Anrechnung nach § 53 Abs. 3 lit. a PG 1965.....	34
7.21.	Anrechnung nach § 53 Abs. 3 lit. b PG 1965.....	34
7.22.	Anrechnung nach § 53 Abs. 3 lit. c PG 1965.....	35
7.23.	Anrechnung nach § 53 Abs. 4 PG 1965.....	35
7.24.	Keine Anrechnungsmöglichkeit.....	36
7.25.	Spätere Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten.....	36
8.	AUSSCHLUSS VON RUHEGENUSSVORDIENSTZEITEN.....	38
8.1.	Keine Anrechnung bei Verzicht auf die Anwartschaft.....	38
8.2.	Ausschluss von der Anrechnung als Ruhegenussvordienstzeit – generell.....	38
8.3.	Ausschluss nach § 54 Abs. 2 lit a Z 1 PG 1965.....	38
8.4.	Vollendung des 18. Lebensjahres.....	39
8.5.	Ausschluss nach § 54 Abs. 2 lit. a Z 2 PG 1965.....	40
8.6.	Ausschluss von der Anrechnung als Ruhegenussvordienstzeit – individuell.....	40
8.7.	Ausschluss nach § 54 Abs. 3 PG 1965.....	40
8.8.	Zeitpunkt der Ausschlusserklärung.....	41
9.	DIE MITTEILUNG ÜBER DIE BEITRAGSPFLICHTIGEN ANRECHENBAREN ZEITEN (VORHALT).....	42
9.1.	Anrechnung mit Beitragsentrichtung oder Ausschluss von der Anrechnung.....	42
9.2.	Mitteilung/Muster.....	42
9.3.	Mitteilung bei Ausschluss aller Zeiten von der Anrechnung/Muster.....	42
10.	DER ANRECHNUNGSBESCHEID.....	43
10.1.	Keine Reduktion oder Rücknahme der Anrechnung.....	43
10.2.	Berechnung der Zeiträume.....	43
10.3.	Bescheid/Muster.....	43
11.	DER ÜBERWEISUNGSBETRAG.....	44
11.1.	Beitragsüberweisung für angerechneten Zeiten.....	44
11.2.	Fälligkeit und Höhe des Überweisungsbetrages.....	44
11.3.	Bemessungsgrundlage für den Überweisungsbetrag.....	45
11.4.	Erstattungsbetrag durch einen Pensionsversicherungsträger an die/den BT ...	45
12.	DER ANTRAG AN DEN PV-TRÄGER AUF LEISTUNG EINES ÜBERWEISUNGSBETRAGES.....	46
12.1.	Antrag/Muster.....	46
13.	DAS SCHREIBEN AN DAS BVA PENSIONSSERVICE (BIS 31.12.2006: BUNDESPENSIONSAMT) ZUR ÜBERWACHUNG DES EINLANGENS DES ÜBERWEISUNGSBETRAGES.....	47
13.1.	Schreiben/Muster.....	47
14.	DIE BERECHNUNG DES BESONDEREN PENSIONSBEITRAGES.....	48
14.1.	Zusammenhang mit Überweisungsbetrag.....	48
14.2.	Befreiung von der Entrichtung eines besonderen Pensionsbeitrages.....	48
14.3.	Befreiung nach § 56 Abs. 2 lit. a PG 1965.....	48
14.4.	Befreiung nach § 56 Abs. 2 lit. b PG 1965.....	49
14.5.	Befreiung nach § 56 Abs. 2 lit. c PG 1965.....	50

14.6.	Befreiung nach § 56 Abs. 2 lit. d PG 1965	50
14.7.	Besonderer Pensionsbeitrag für die erstmalige Anrechnung von noch nicht ausgeschlossenen Ruhegenussvordienstzeiten (§ 56 Abs. 3a erster Satz PG 1965) ...	51
14.8.	Besonderer Pensionsbeitrag für die nachträgliche Anrechnung von ausgeschlossenen Ruhegenussvordienstzeiten (§ 56 Abs. 3a zweiter Satz und Abs. 3b PG 1965)	51
15.	DER BESCHIED ÜBER DIE LEISTUNG EINES BESONDEREN PENSIONSBEITRAGES SAMT HEREINBRINGUNG	52
15.1.	Bescheid/Muster	52
15.2.	Hereinbringung und Ratenzahlung	52
15.3.	Verjährung von zu entrichtenden Pensionsbeiträgen	52
15.4.	Ausscheiden aus dem Dienststand ohne Pensionsversorgung	53
15.5.	Tod der/des BT.....	53
15.6.	Steuerliche Behandlung eines besonderen Pensionsbeitrages	53
16.	NACHKAUFSMÖGLICHKEITEN (ALLE JAHRGÄNGE)	54
16.1.	Nachkaufvarianten	54
16.2.	Bescheid/Muster	54
17.	FESTSTELLUNG UND GUTSCHRIFT VON NEBENGEBÜHRENWERTEN	55
17.1.	Nebengebührenwerte für ruhegenussfähige Zeiten	55
17.2.	Nebengebührenezulage zum Ruhegenuss	55
17.3.	Tatbestände für Feststellung/Gutschrift von NG-Werten	55
17.4.	§ 65 PG 1965 (vormals § 10 NGZG)	56
17.5.	§ 67 PG 1965 (vormals §§ 13 und 15 NGZG).....	57
17.6.	§ 68 PG 1965 (vormals § 16 NGZG)	58
17.7.	§ 66 PG 1965 (vormals § 11 NGZG)	58
17.8.	§ 12 NGZG (in Verbindung mit § 86 Abs. 2 PG 1965)	58
17.9.	Erledigung/Muster	59
18.	ABKÜRZUNGEN	60

1. Was sind Ruhegenussvordienstzeiten und wozu braucht man sie (gesetzliche Grundlagen)

1.1. Einführung

1.1.1. Skriptum „Ruhegenussvordienstzeiten“ im DiReSy des BKA

Dieses Skriptum (zu früheren VAB-Seminaren) ist nicht nur im Zusammenhang mit der erstmaligen Anrechnung von Zeiten von Bedeutung, sondern auch bei einer nachträglichen Anrechnung von ausgeschlossenen Zeiten.

Zwecks Reduzierung des Servicerungsaufwandes enthält das Skriptum Ruhegenussvordienstzeiten in (deckungsgleichen) Teilbereichen Verweise auf das Skriptum „Pensionsrecht für Beamtinnen und Beamte“ (siehe Punkt 1.1.2.).

Der 1. Teil des vorliegenden Skriptums ist nach Sachthemen gegliedert (Punkt 1. bis 17.) und enthält ein Abkürzungsverzeichnis (Punkt 18.).

Der 2. Teil ist ein umfangreicher Beilagenteil, der die Erledigungsmuster zu den im 1. Teil behandelten Sachthemen enthält.

Der 3. Teil enthält weitere Zusatzunterlagen (z.B. Rundschreiben, Merkblätter, Übersichten).

Das Skriptum ist wie folgt im Internet abrufbar: <http://diresy.bka.gv.at> (Pension)

Dort befindet sich auch eine Änderungsübersicht, die auf die wesentlichen Änderungen im Skriptum gegenüber der Vorläuferversion hinweist.

Der Beilagenteil ist in einem eigenständigen Dokument enthalten (word-Format).

Dadurch sind die Beilagen universell kompatibel und können leicht heruntergeladen bzw. für eine individuelle Aktenerstellung übernommen werden.

Die Erledigungsmuster sind in einer standardisierten Form und nach dem „Baukastensystem“ aufgebaut. Sie sind in Absätzen gegliedert (mit Zwischenüberschriften oder Erläuterungen).

Die im Einzelfall zutreffenden Absätze sind erforderlichenfalls um personenbezogene Daten zu ergänzen, die nicht zutreffenden Absätze sind zu löschen. Die Erledigungsmuster decken die meisten Regelfälle ab. In Sonderfällen (kompliziert/strittig) sind sie ein trag- und ausbaufähiges Gerüst für umfangreichere und ausführlichere Erledigungen.

1.1.2. Skriptum „Pensionsrecht für Beamtinnen und Beamte“ im DiReSy des BKA

Das Skriptum ist wie folgt im Internet abrufbar: <http://diresy.bka.gv.at> / Pension

1.1.3. Zugangsmöglichkeit für ausgegliederte Bereiche

Das DiReSy des BKA ist im Internet frei zugänglich.

1.2. Anzuwendende Rechtslage, betroffener Personenkreis

Das Skriptum basiert auf der Rechtslage in der derzeit geltenden Fassung, die grundsätzlich bei der Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten anzuwenden ist.

Soweit historische Bestimmungen oder Stichtagsregelungen anzuwenden sind, wurde darauf Bedacht genommen bzw. wird an den betroffenen Stellen darauf hingewiesen.

Betroffener Personenkreis: Siehe Punkt 3.

1.3. Definition der Ruhegenussvordienstzeiten

Ruhegenussvordienstzeiten sind (die in § 53 Abs. 2 bis 4 PG 1965 genannten) Zeiten, soweit sie vor dem Tag liegen, von dem an die ruhegenussfähige Bundesdienstzeit rechnet.

Sie werden durch Anrechnung ruhegenussfähige Zeiten (§ 53 Abs. 1 PG 1965) und damit für das Ausmaß des Ruhegenusses wirksam.

1.4. Grundsätze der Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten

- Die Ruhegenussvordienstzeiten müssen, um ruhegenussfähig zu sein, angerechnet worden sein.
- Da die Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten ein rechtsbegründender Verwaltungsakt ist, muss dieser mit Bescheid erfolgen, um rechtswirksam zu sein.
- Die mehrfache Anrechnung ein und desselben Zeitraumes als Ruhegenussvordienstzeit ist unzulässig (§ 53 Abs. 5 PG 1965).
- Die Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten wird spätestens mit dem Tag des Ausscheidens aus dem Dienststand oder des Abgängigwerdens der/des BT wirksam (§ 55 PG 1965).
- Auf das aus dem Anrechnungsbescheid erwachsende Recht kann nicht verzichtet werden; mit Eintritt der Rechtskraft des Anrechnungsbescheides ist ein Verzicht nicht

mehr zulässig (§ 54 Abs. 4 PG 1965).

1.5. Ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit

Die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit (§ 6 PG 1965) setzt sich zusammen aus:

1) der ruhegenussfähigen Bundesdienstzeit:

diese rechnet vom Tag des Dienstantrittes als BT im bestehenden öffentlich-rechtlichen Bundesdienstverhältnis (bzw. dem Wirksamwerden der BT-Anstellung, siehe die §§ 5 und 6 BDG 1979) bis zum Tag des Ausscheidens aus dem Dienststand.

Ausnahmen:

- die Zeit eigenmächtigen und unentschuldigtem Fernbleibens vom Dienst in der Dauer von mehr als 3 Tagen;
- die Zeit eines Karenzurlaubes, sofern bundesgesetzlich nicht Anderes bestimmt ist (siehe dazu z.B. die einschlägigen Regelungen betreffend Karenz nach dem MSchG/VKG, Karenzurlaub nach den §§ 75 und 75a BDG 1979, Karenzurlaub nach § 75c und § 75d BDG 1979).

Weitere Sonderregelungen bestehen für:

- zeitverpflichtete Soldaten bzw. Militärpersonen auf Zeit (§ 6 Abs. 2a PG 1965);
- Dienstfreistellung bzw. Außerdienststellung nach den §§ 17, 19, 78a, 78b BDG 1979.

2) den angerechneten Ruhegenussvordienstzeiten:

Ruhegenussvordienstzeiten im Sinne des PG 1965 sind nicht nur die in einem Beschäftigungsverhältnis zurückgelegten Zeiten, sondern auch bestimmte Schul- und Studienzeiten bzw. Zeiten der Erfüllung bestimmter öffentlicher Dienstleistungspflichten oder Zeiten, die in einem Berufsausbildungsverhältnis zurückgelegt worden sind.

3) den angerechneten Ruhestandszeiten:

Im Ruhestand verbrachte Zeiten stellen im Fall einer späteren Wiederaufnahme in den Dienststand keine Ruhegenussvordienstzeiten dar, da das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis mit der Ruhestandsversetzung nicht endet, sondern weiterbesteht.

Sie stellen aber auch keine an sich ruhegenussfähige Dienstzeit dar, da sie nach dem Ausscheiden aus dem Dienststand liegen. Nach § 57 PG 1965 sind Ruhestandszeiten auf Antrag als ruhegenussfähige Dienstzeit anzurechnen; soweit der Bund dafür keinen Überweisungsbetrag erhält, ist ein besonderer Pensionsbeitrag zu entrichten.

4) den zugerechneten Zeiträumen bei Dienstunfähigkeit:

Siehe die §§ 9 und 20 PG 1965.

5) den durch besondere gesetzliche Bestimmungen oder auf Grund solcher Bestimmungen als ruhegenussfähig erklärten Zeiten:

Ist praktisch bedeutungslos.

1.6. Bedeutung der ruhegenussfähigen Zeiten

Die Kenntnis der ruhegenussfähigen Zeiten ist erforderlich

- zur Berechnung eines Ruhegenusses nach dem PG (Ermittlung des Steigerungsprozentsatzes für die Dienstzeit),
- zur Ermittlung des Verhältnisses Altast – Neuast bei den Parallelgerechneten.

Die ruhegenussfähigen Zeiten sind weiters dort von Bedeutung, wo das Gesetz an die "ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit" anknüpft:

- § 3 PG 1965 – Anspruch auf Ruhegenuss
- § 4 PG 1965 – Ruhegenussberechnungsgrundlage
- § 5 PG 1965 – Ruhegenussbemessungsgrundlage
- § 6 PG 1965 – Zusammensetzung der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit
- § 7, allenfalls in Verbindung mit § 90 Abs. 1 und 2 PG 1965 – Ausmaß des Ruhegenusses
- § 24 PG 1965 – Abfertigung der/des überlebenden Ehegattin/Ehegatten, Partnerin/Partners und der Waisen
- §§ 26 und 27 GehG – Abfertigung bei Austritt aus dem BT-Verhältnis

1.7. Pensionsrechtliche Daten/Stichtage

Merkblatt siehe die [Zusatzunterlage 01](#).

2. Wer ist für die Anrechnung zuständig (amtswegig)

2.1. Zuständigkeit (§ 2 DVG; Rechtslage ab 2014)

- Die **obersten Verwaltungsorgane** des Bundes sind innerhalb ihres Wirkungsbereichs jeweils als **oberste Dienstbehörde** zuständig.
- Jede/r BM kann (im Einvernehmen mit dem BKA) durch VO (Dienstrechtsverfahrens- und Personalstellen-VO) für den Wirkungsbereich der nachgeordneten Dienststellen innerhalb ihres/seines Ressort **nachgeordnete Dienstbehörden** errichten.
- Einer (obersten oder nachgeordneten) Dienstbehörde können (in § 2 DVG näher bestimmte) pensionsrechtliche Angelegenheiten für alle dem Ressort angehörenden BT übertragen werden.
- In Dienstrechtsangelegenheiten einer/eines BT, die/der eine nachgeordnete Dienstbehörde leitet oder die/der der Zentralstelle ohne Unterbrechung mehr als 2 Monate zur Dienstleistung zugeteilt ist, ist die oberste Dienstbehörde zuständig.

2.2. Amtswegiges Verfahren/Antragsverfahren

Bei dem Anrechnungsbescheid handelt es sich um keinen antragsbedürftigen Bescheid.

Die Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten erfolgt durch die Dienstbehörde von Amtswegen (und zwar immer dann, wenn sie von Ruhegenussvordienstzeiten Kenntnis erlangt; das kann auch nachträglich sein, wenn bereits eine Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten durchgeführt wurde und weitere anrechenbare Zeiten hervorkommen).

Das Officialverfahren befreit den/die BT jedoch nicht von der Pflicht, zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes beizutragen und alle für das Verfahren erforderlichen Unterlagen beizubringen. Für die nachträgliche Anrechnung von in der Vergangenheit ausgeschlossenen Zeiten liegt die Initiative jedoch bei dem/der BT.

2.3. Tod während des oder vor dem Anrechnungsverfahren(s)

Das Verfahren ist zu führen bzw. zu Ende zu führen. Zwar kann die/der verstorbene BT nicht mehr befragt werden, die Erhebungen sind aber dennoch nach bestem Wissen und nach den vorhandenen Möglichkeiten (Erhebungen beim Versicherungsträger) durchzuführen.

Auch die Hinterbliebenen können Zeiten von der Anrechnung ausschließen, wenn die/der BT vor der Anrechnung gestorben ist und sie einen besonderen Pensionsbeitrag zahlen müssten (§ 54 Abs. 3 PG 1965).

3. Für welchen Personenkreis sind Ruhegenussvordienstzeiten zu ermitteln und bescheidmäßig zu entscheiden

3.1. Bundes-BT vor 01.01.2005 (ausgenommen BT ab Jahrgang 1976)

§ 1 Abs. 1 und 2 PG 1965:

Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten für alle, die bereits vor dem 01.01.2005 BT waren.

§ 1 Abs. 14 PG 1965 (gilt ab 01.01.2014):

BT, die nach dem 31.12.1975 geboren sind, werden ab 2014 den „neuen BT“ gleichgestellt (siehe Punkt 3.3.), d.h.: Anwendung der pensionsrechtlichen Vorschriften des ASVG und APG, Entfall der Parallelrechnung; eine in der Vergangenheit durchgeführte Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten wird obsolet.

3.2. Neue Bundes-BT ab 01.01.2005 (Ausnahmeregelung für bisherige Landes- und Gemeinde-BT)

§ 1 Abs. 16 PG 1965:

(2. Dienstrechts-Novelle 2007, BGBl. I Nr. 96/2007; tritt rückwirkend mit 01.01.2005 in Kraft) „BT anderer Gebietskörperschaften, die vor dem 01.01.2005 in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis aufgenommen worden sind und sich am 31.12.2004 im Dienststand befunden haben, sind im Fall einer nach dem 31.12.2004 wirksam werdenden Ernennung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Bund in pensionsrechtlicher Hinsicht Bundes-BT gleichgestellt, die sich am 31.12.2004 im Dienststand befunden haben.“

Wechseln also Personen, die bereits am 31.12.2004 Landes- oder Gemeinde-BT waren, in ein Dienstverhältnis zum Bund, so sind sie pensionsrechtlich den Bundes-BT gleichgestellt. Das bedeutet:

- Für vor 1955 geborene BT:

Es gilt das PG 1965. Ruhegenussvordienstzeiten sind zu ermitteln und anzurechnen.

- Für nach 1954 und vor 1976 geborene und vor 2005 in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis ernannte BT:
Es gilt die Parallelrechnung nach Abschnitt XIII des PG 1965. Ruhegenussvordienstzeiten sind anzurechnen, ein Pensionskonto ist einzurichten.
- Für nach 1976 geborene und vor 2005 in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis ernannte BT:
Diese werden ab 2014 den „neuen BT“ gleichgestellt (siehe Punkt 3.3.), d.h.: Anwendung der pensionsrechtlichen Vorschriften des ASVG und APG, Entfall der Parallelrechnung; eine in der Vergangenheit durchgeführte Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten wird obsolet.

§ 106 Abs. 4 LDG 1984 bzw. § 114 Abs. 4 LLDG 1985:

Sonderregelungen für LandeslehrerInnen beim Wechsel in ein Bundes- oder ein anderes Landeslehrerdienstverhältnis.

3.3. Neue Bundes-BT ab 01.01.2005 (ausgenommen Ausnahmeregelung nach Punkt 3.2.), BT ab Jahrgang 1976, Antrags-BT

Verweis:

Siehe das Skriptum "Pensionsrecht für Beamtinnen und Beamte" im DiReSy des BKA, dortiger Punkt 9.

Überweisungsverfahren:

Für diese Fälle setzt § 308 Abs. 1a ASVG – entsprechend dem in der gesetzlichen Pensionsversicherung herrschenden Prinzip der Wanderversicherung - eine Vollarrechnung aller bis zur Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis erworbenen Versicherungszeiten quasi voraus und legt nur mehr fest, dass ein Überweisungsbetrag – berechnet nach den geltenden Regelungen – zu leisten ist.

§ 308 Abs. 1a ASVG lautet (Rechtslage ab 01.01.2016 durch das SRÄG 2015, BGBl. I Nr. 162/2015):

„Wird eine versicherte Person nach dem 31.12.2004 in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis aufgenommen und hat der Dienstgeber nach den dienstrechtlichen Vorschriften dieses BG oder das APG anzuwenden, so hat der Versicherungsträger abweichend von Abs. 1 einen Überweisungsbetrag zu leisten

1. für alle bis zur Aufnahme in das pensionsversicherungsfreie Dienstverhältnis erworbenen Versicherungsmonate (Beitrags- und Ersatzmonate) sowie
2. für die in § 11 Abs. 2 zweiter Satz genannten Zeiten, die die Pflichtversicherung auf Grund des dem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis vorangegangenen Dienstverhältnisses verlängern.

Dies gilt auch für Bedienstete des Bundes, die nach dem 31.12.1975 geboren sind und vor dem 01.01.2005 in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis aufgenommen wurden, sowie für Bedienstete des Bundes, die nach § 136b 1979 BDG aufgenommen wurden.“

Es fließen also weiterhin Überweisungsbeträge zwischen dem Bund und dem Pensionsversicherungsträger bzw. anderen Gebietskörperschaften. Ebenso ist ein Antrag der Dienstbehörde an die PVA auf Leistung des Überweisungsbetrages nach § 308 Abs. 1a ASVG weiterhin erforderlich. Der Pensionsversicherungsträger hat dann für sämtliche Versicherungsmonate (Beitrags- und Ersatzzeiten) bzw. Zeiten der Weiterversicherung den Überweisungsbetrag zu leisten. Abweichend vom Abs. 1 entfällt die Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten. Im Überweisungsverfahren selbst tritt keine Änderung ein (also kein Übergang der Zuständigkeit von der Dienstbehörde an das BVA Pensionservice).

Hinweis:

Neue Bundes-BT ab 2005 und Antrags-BT waren schon bisher vom Abs. 1a des § 308 ASVG erfasst. Mit 01.01.2016 wurden die nach dem 31.12.1975 geborenen und vor dem 01.01.2005 ernannten BT in diese Bestimmung miteinbezogen. Bei diesen BT wurde (in der Regel) bereits in der Vergangenheit ein Überweisungsverfahren nach § 308 Abs. 1 ASVG durchgeführt (vor dem Entfall der Parallelrechnung). Auf Grund der erweiterten Überweisungsbestimmungen des Abs. 1a müssen bei diesen BT jetzt die Überweisungen für die seinerzeit nicht berücksichtigten Versicherungszeiten nachgeholt werden (das sind vor allem Versicherungszeiten vor dem 18. Lebensjahr).

Muster für einen solchen Ergänzungsantrag an die PVA: Siehe Beilage 06 (Variante 3).

3.4. Überweisungsverfahren zwischen Gebietskörperschaften für BT ab 2005

§ 311 Abs. 2 ASVG:

Tritt der Dienstnehmer im unmittelbaren Anschluss an das Ausscheiden aus einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis in ein anderes pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis über und sind die Voraussetzungen des § 308 Abs. 1 gegeben, so hat der Dienstgeber aus dem früheren Dienstverhältnis den Überweisungsbetrag unmittelbar an den Dienstgeber des neuen Dienstverhältnisses unter Anzeige an den Versicherungsträger zu leisten. Rechnet der Dienstgeber des neuen Dienstverhältnisses nach den von ihm anzuwendenden dienstrechtlichen Vorschriften dem Überweisungsbetrag zugrunde liegende Versicherungsmonate nicht an, so ist der auf diese Versicherungsmonate entfallende Teil des Überweisungsbetrages in sinngemäßer Anwendung des Abs. 5 an den Versicherungsträger zu leisten.

Der Überweisungsbetrag fließt also direkt zwischen den Gebietskörperschaften.

Vom Bund an das Land:

Siehe oben § 311 ASVG. Die Anrechnung von Zeiten nach Abs. 2 letzter Satz gibt es nach wie vor bei den Ländern und Gemeinden, die noch kein Pensionskontosystem haben. Für Zeiten, die das Land anrechnet, wird an das Land direkt überwiesen. Für Zeiten, die das Land nicht anrechnet, wird an den Pensionsversicherungsträger überwiesen.

Vom Land an den Bund:

Der Bund muss die bei der anderen Gebietskörperschaft erworbene Dienstzeit in sein Pensionskonto einbringen. Das Land leistet an den Bund einen Überweisungsbetrag. Ersatzzeiten, die nicht in die Gesamtdienstzeit beim Land eingeflossen sind (wie z.B. Kindererziehungszeiten als Nichtbeschäftigte, Arbeitslosenzeiten etc.) und daher nicht vom Land überwiesen werden, stehen allenfalls noch im SV-Pensionskonto und sind von dort ebenfalls in das BT-Pensionskonto zu überweisen.

4. Bis wann soll die Ermittlung und bescheidmäßige Erledigung der Ruhegenussvordienstzeiten abgeschlossen sein

4.1. Dringlichkeit offener Fälle

Offene Fälle sollten vordringlich erledigt werden.

4.2. Rechtslage (§ 53 Abs. 6 PG 1965)

- Die Dienstbehörde hat die Ruhegenussvordienstzeiten im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Ernennung der/des BT anzurechnen.
- Bei UniversitätsassistentInnen hat die Dienstbehörde die Ruhegenussvordienstzeiten spätestens im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Definitivstellung anzurechnen.
- Bei Militärpersonen auf Zeit hat die Dienstbehörde die Ruhegenussvordienstzeiten spätestens im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Überstellung in ein unbefristetes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis anzurechnen.

5. Wie ermittelt man Ruhegenussvordienstzeiten (Verfahren)

5.1. Überblick über das Verfahren

- 1) Übermittlung des "Fragebogens für die Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten" an die/den BT
- 2) Rücksendung des Fragebogens samt den erforderlichen Unterlagen an die Dienstbehörde
- 3) Erforderlichenfalls Klärung von Zweifelsfragen durch die Dienstbehörde (z.B. Schulabschluss)
- 4) Verständigung der/des BT durch die Dienstbehörde, falls die Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten mit der Entrichtung eines besonderen Pensionsbeitrages verbunden ist
- 5) Zutreffendenfalls Erklärung der/des BT, einen besonderen Pensionsbeitrag entrichten zu wollen, oder Ausschluss der betreffenden Ruhegenussvordienstzeiten von der Anrechnung
- 6) Erlassung des Bescheides betreffend die Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten durch die Dienstbehörde
- 7) Antrag der Dienstbehörde an den zuständigen Pensionsversicherungsträger betreffend Leistung des Überweisungsbetrages
- 8) Zutreffendenfalls Anrechnung weiterer Ruhegenussvordienstzeiten durch die Dienstbehörde (sofern solche Zeiten noch nicht bekannt waren bzw. vom Pensionsversicherungsträger neu bekannt gegeben werden)
- 9) Neuerliche Befassung des Pensionsversicherungsträgers durch die Dienstbehörde (im Fall der nachträglichen Anrechnung neu hervorgekommener Ruhegenussvordienstzeiten)
- 10) Überprüfung des Überweisungsbescheides des Pensionsversicherungsträgers durch die Dienstbehörde
- 11) Verständigung des BVA Pensionservice (bis 31.12.2006: Bundespensionsamt) über Höhe und Zeitpunkt des Einlangens des Überweisungsbetrages durch die Dienstbehörde
- 12) Erlassung des Bescheides betreffend Vorschreibung des besonderen Pensionsbeitrages durch die Dienstbehörde (falls ein solcher zu entrichten ist)

6. Fragebogen, Nachweise, Unterlagen

6.1. Fragebogen für die Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten/Muster

Siehe [Beilage 01](#).

Lückenlose Ausfüllung des Fragebogens durch die/den BT.

6.2. Zu belegende Zeiten

Schul- und Studienzeiten, Beschäftigungszeiten, Wehrdienst/Zivildienst/Ausbildungsdienst, Selbstständige Tätigkeiten, Auslandszeiten.

Näheres siehe die Ausfüllhilfe für den Fragebogen ([Beilage 01](#)).

Wenn Originalbelege vorgelegt werden:

Kopien für Übersendung an Pensionsversicherungsträger anfertigen.

Nachweise (nach Möglichkeit, soweit vorhanden) auch für Zeiten, die nicht angerechnet werden können bzw. die von der Anrechnung ausgeschlossen werden

(Pensionsversicherungsträger benötigt die Unterlagen zur Darstellung eines vollständigen Versicherungsverlaufes).

Bei ab dem Jahr 1955 geborenen BT Daten im Fragebogen mit Daten im Pensionskonto abgleichen.

6.3. Schulzeitenanfrage/Muster

Erforderlichenfalls Klärung von Zweifelsfragen durch die Dienstbehörde, z.B. Anfrage an die Schule wegen Reifeprüfungstermin, siehe [Beilage 02](#).

7. Die einzelnen anzurechnenden Zeiten

7.1. Anrechnung ab/vor dem 18. Lebensjahr

Siehe § 54 Abs. 2, 5 und 6 sowie § 88 PG 1965.

Anrechenbar sind grundsätzlich nur **Zeiten ab dem vollendeten 18. Lebensjahr**.

Für BT, die nach dem 30.04.1995 in ein Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft oder in ein in § 113 Abs. 6 und 7 GehG in der am 01.01.2015 geltenden Fassung genanntes Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis aufgenommen wurden (bzw. die nicht zumindest seit 30.04.1995 ununterbrochen in einem der genannten Arbeitsverhältnisse stehen), sind bestimmte Zeiten (Dienst- oder Ausbildungsverhältnis, Präsenz-, Zivil- oder Ausbildungsdienst) **vor** dem 18. Lebensjahr anrechenbar, sofern für diese Zeiten ein Überweisungsbetrag an den Bund zu leisten ist.

Gebührt für die betreffenden Zeiten kein Überweisungsbetrag, weil sie bereits erstattet worden sind, so ist anstelle des Überweisungsbetrages der (anteilige) Erstattungsbetrag an den Bund zu leisten.

Präsenz-, Zivil- oder Ausbildungsdienstzeiten sind auch ohne Leistung eines Überweisungsbetrages anzurechnen.

7.2. Unbedingte Anrechnung aller Zeiten

In der Vergangenheit wurde bei der Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten zwischen "unbedingt" und "bedingt" angerechneten Zeiten unterschieden (bedingte Anrechnung von Dienstzeiten bei "sonstigen" Dienstgebern vor Vollendung des 25. Lebensjahres).

Mit 01.10.2000 ist in § 55 PG 1965 die Bedingung bei der Anrechnung bestimmter Vordienstzeiten entfallen, das heißt, zuvor bedingt angerechnete Zeiten gelten ab diesem Zeitpunkt als unbedingt.

Der Entfall der bedingten Anrechnung ist vom **BVA Pensionservice** (bis 31.12.2006: Bundespensionsamt) bei der Pensionsbemessung zu berücksichtigen, eine Änderung der vor dem 01.10.2000 erlassenen Bescheide ist nicht erforderlich.

Bei ab 01.10.2000 neu vorgenommenen Anrechnungen werden alle Vordienstzeiten nur mehr **unbedingt** angerechnet (auch wenn die BT-Anstellung noch vor dem 01.10.2000 erfolgt sein sollte).

7.3. Ausmaß der Anrechnung

Das PG 1965 enthält hinsichtlich des Ausmaßes der Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten, die nicht in Vollbeschäftigung zurückgelegt wurden, keine einschränkenden Bestimmungen. Für das Ausmaß der Anrechnung ist es daher bedeutungslos, ob diese in Vollbeschäftigung zurückgelegt wurde oder nicht. Maßgebend ist nur die Anzahl der Tage der Beschäftigung.

7.4. Keine Mehrfachanrechnung

Gemäß § 53 Abs. 5 PG 1965 ist die mehrfache Anrechnung ein und desselben Zeitraumes als Ruhegenussvordienstzeit unzulässig. Die Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten stellt einen begünstigenden Verwaltungsakt dar, weshalb bei sich überschneidenden Zeiten die jeweils für den/die BT günstigere Anrechnungsmöglichkeit zu wählen ist.

Durch die Pensionsreformen der letzten Jahre kommt dem Erwerb von Pensionsversicherungszeiten große Bedeutung zu, während die Erstattung von Versicherungszeiten als nachteilig zu beurteilen ist.

Das "Günstigkeitsprinzip" bedeutet also, dass zunächst möglichst viele Zeiten angerechnet werden, und zwar vorrangig solche, die "beitragsgedeckt" sind (d.h. überweisungsfähig bzw. mit Beitragsgrundlage).

Bei nach mehreren Bestimmungen anrechenbaren Zeiträumen ist weiters zu beachten, ob ein besonderer Pensionsbeitrag zu entrichten wäre oder nicht.

Beispiel:

Unselbstständige, pensionsversicherungspflichtige Beschäftigung (sonstiger Dienstgeber) bei gleichzeitigem Studium:

Die Anrechnung des sich überschneidenden Zeitraumes hat nach § 53 Abs. 2 lit. I PG 1965 zu erfolgen, da für diese Zeit ein Überweisungsbetrag nach § 308 ASVG geleistet wird, während für die Anrechnung als Studienzeit ein besonderer Pensionsbeitrag zu entrichten wäre.

Die anrechenbare Studienzeit wird durch die Zeiträume der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung (Beschäftigungszeit) unterbrochen; die (vor und nach der Pflichtversicherung liegenden) Studien(teil)zeiten sind zusammenzuzählen und insgesamt bis zum jeweiligen Höchstausmaß anrechenbar.

Auch bei einem „Eintritt“ vor dem 01.07.1988 (beitragsfreie Anrechnung von Schul- und Studienzeiten) ist der Beschäftigungszeit der Vorzug zu geben, weil diese „beitragsgedeckt“ ist.

7.5. Anrechenbare Ruhegenussvordienstzeiten

§ 53 Abs. 2 PG 1965 enthält einen Katalog der Ruhegenussvordienstzeiten, **die anzurechnen sind**.

§ 53 Abs. 3 und 4 PG 1965 enthalten weitere Zeiten, **die angerechnet werden können**. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung geltende Fassung der in Betracht kommenden Anrechnungsbestimmung.

7.6. Anrechnung nach § 53 Abs. 2 lit. a PG 1965

Anzurechnen ist die in einem Dienst-, Ausbildungs- oder sonstigen Arbeitsverhältnis bei einem inländischen öffentlich-rechtlichen Dienstgeber zurückgelegte Zeit.

Dienstverhältnis:

Für ein Dienstverhältnis ist charakteristisch, dass sich der/die Dienstnehmer/in zu einer Dienstleistung für einen anderen auf gewisse Zeit verpflichtet. "Gewiss" bedeutet hier nicht "bestimmt", sondern soviel wie "auf einige Zeit".

Maßgebend ist nicht die wirkliche Dauer, sondern dass das Dienstverhältnis grundsätzlich auf Dauer angelegt ist, wobei diese "Dauer" auch sehr kurz sein kann (Tage oder Stunden). Jedenfalls liegt einem Dienstverhältnis eine Zusage von Arbeit auf Zeit zugrunde ("zeitbestimmte Arbeit" im Gegensatz zu "erfolgsbestimmter").

Öffentlich-rechtlicher Dienstgeber:

Der Ausdruck "öffentlich-rechtlicher" Dienstgeber ist mit dem Ausdruck "juristische Person des öffentlichen Rechtes" gleichzusetzen.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind jene juristische Personen, die mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattet sind, Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfüllen und Zwangsbestand haben. Eine Rechtsperson des öffentlichen Rechts ist aber nur eine solche Körperschaft, Stiftung oder Anstalt, die entweder durch ein Gesetz oder durch eine gesetzliche Rechtsnorm (z.B. einem Staatsvertrag) ausdrücklich als Rechtsperson des öffentlichen Rechts geschaffen oder anerkannt wird, oder eine solche, die kraft staatlichen Auftrages Aufgaben der öffentlichen, staatlichen Verwaltung erfüllt.

Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts werden eingeteilt in: Körperschaften öffentlichen Rechts; Anstalten; Stiftungen (Fonds).

Körperschaften des öffentlichen Rechts:

Körperschaft ist die zur juristischen Person erhobene Personenmehrheit. Sie hat Mitglieder, die ihr zwangsweise angehören (entweder schon von Gesetzes wegen oder die durch Gesetz verpflichtet werden, in die Gemeinschaft einzutreten). Es gibt 3 Gruppen:

a) Gebietskörperschaften:

Sie haben Gebietshoheit, d.h. jedermann, der sich auf ihrem Gebiet aufhält, ist ihrer Herrschaft unterworfen. Gebietskörperschaften sind der Bund für das Bundesgebiet, die Bundesländer jeweils für ihr Land und die Gemeinden für ihr Gemeindegebiet.

b) Personalkörperschaften:

Sie umfassen Menschen mit gleichen persönlichen Merkmalen oder Eigenschaften oder mit gleichen wirtschaftlichen, kulturellen oder politischen Zielen. Dazu gehören die Kammern (z.B. Kammer der gewerblichen Wirtschaft, Arbeiterkammer), die Hochschülerschaft, die österreichische Akademie der Wissenschaften und auch die gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften.

c) Interessengemeinschaften:

Sie umfassen Menschen hinsichtlich eng begrenzter gemeinsamer Interessen (z.B. Wassergenossenschaften, Wasserverbände).

Anstalten:

Die Anstalt ist die zur juristischen Person erhobene Einrichtung mit einem Bestand an sachlichen und persönlichen Mitteln, die dauernd bestimmten Zwecken der öffentlichen Verwaltung gewidmet sind.

Es gibt selbstständige (besitzen Rechtspersönlichkeit, z.B. Sozialversicherungsträger) und unselbstständige Anstalten (besitzen keine Rechtspersönlichkeit, z.B. Sicherheitsakademie).

Stiftungen (Fonds):

Stiftung ist die zur juristischen Person erhobene Vermögensmasse, die dauernd gemeinnützigen Zwecken dient.

Als Fonds werden verschiedene Einrichtungen bezeichnet; so z.B. Zweckvermögen mit Rechtspersönlichkeit, begründet durch hoheitlichen Willensakt (z.B. Bundeswohn- und Siedlungsfonds, Wohnhauswiederaufbaufonds, Milchwirtschaftsfonds ...).

Arten des Dienstverhältnisses:

Das Dienstverhältnis zu einem öffentlich-rechtlichen Dienstgeber kann man unterscheiden in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis und ein privatrechtliches Dienstverhältnis.

Das wesentliche Unterscheidungsmerkmal bildet nicht der Aufgabenkreis, sondern die Art der

Entstehung des Dienstverhältnisses. Wird die/der Bedienstete auf Grund eines Hoheitsaktes ernannt, dann liegt ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis vor; beruht hingegen die Anstellung auf einem im Weg der Vereinbarung zustande gekommenen Vertrag, so gehört das Dienstverhältnis dem Privatrecht an.

Nach der üblichen Terminologie sind die Begriffe "öffentlich-rechtlicher Dienst" und "öffentlicher Dienst" verschiedene Begriffe. Während der Ausdruck "öffentlich-rechtlicher Dienst" auf die Art der Begründung des Dienstverhältnisses hinweist (Anstellung durch einen hoheitlichen Verwaltungsakt = Ernennung), wird mit dem Ausdruck "öffentlicher Dienst" die Vorstellung der Zugehörigkeit zur staatlichen Behördenorganisation verbunden.

Im öffentlichen Dienst stehen demnach nicht nur öffentlich-rechtliche BT, sondern auch VB. Wird jemand zunächst in ein privatrechtliches Dienstverhältnis zu einem öffentlich-rechtlichen Dienstgeber aufgenommen und dann in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis ernannt, so ist die Zeit als VB nach § 53 Abs. 2 lit. a anzurechnen.

Dies gilt auch für die Zeit, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einem anderen öffentlich-rechtlichen Dienstgeber zurückgelegt wurde und auch für die Zeit eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses bei demselben Dienstgeber (der nunmehr anrechnet), wenn das frühere öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis beendet wurde (z.B. durch Austritt), gleichgültig wann die neuerliche Ernennung erfolgt ist (und sei es unmittelbar nach dem Austritt).

Ausgliederungsgesetze:

Bei BT, die vor ihrer Anstellung bei inzwischen ausgegliederten Einrichtungen des Bundes beschäftigt waren, sind die in den jeweiligen Ausgliederungsgesetzen enthaltenen Überleitungsbestimmungen für BT und VB zu beachten.

BT bleiben dabei in der Regel weiter in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund (sofern sie nicht freiwillig in ein privatrechtliches Dienstverhältnis zur ausgegliederten Einrichtung wechseln); VB werden in der Regel ex lege in ein neues privatrechtliches Dienstverhältnis zur ausgegliederten Einrichtung übergeleitet (aber Ausnahmen möglich).

Zu beachten ist weiters, dass manche ausgegliederte Einrichtungen zwar nicht mehr als „Gebietskörperschaft“, aber weiterhin als „öffentlich-rechtlicher Dienstgeber“ gelten (siehe dazu oben). Maßgeblich ist die im jeweiligen Ausgliederungsgesetz festgelegte Rechtsnatur der betreffenden Einrichtung.

Ausgegliederte Einrichtungen sind z.B.:

Arbeitsmarktservice (Dienstleistungsunternehmen des öffentl. Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit), Buchhaltungsagentur (Anstalt öffentl. Rechts), Bundespensionsamt (Eingliederung in BVA = Sozialversicherungsträger), Statistik Österreich (Anstalt öffentl. Rechts);

Bundesbeschaffung GmbH, Österreichische Bundesforste AG, Bundesrechenzentrum GmbH, ÖBB (Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit), Post und Telekom Austria AG, Österreichische Postsparkasse AG, Österreichisches Forschungs- und Prüfzentrum Arsenal GmbH.

Übersicht Ausgliederungen:

Siehe die [Zusatzunterlage 02](#).

Zeitverpflichteter Soldat:

Die Zeit, die als zeitverpflichteter Soldat zurückgelegt wurde, gilt stets als Ruhegenussvordienstzeit. Sie bedarf jedoch der Anrechnung, um ruhegenussfähig zu sein. Die zeitverpflichteten Soldaten sind zwar BT, doch sind sie von der Anwendung des PG 1965 ausgenommen, weil sie nach dem ASVG pensionsversichert sind. Wird ein zeitverpflichteter Soldat zum BT im Sinne des PG 1965 ernannt, so ist ihm die Dienstzeit, die er als zeitverpflichteter Soldat zurückgelegt hat, als ruhegenussfähige Dienstzeit anzurechnen (§ 6 Abs. 2a und § 53 Abs. 2 lit. a PG 1965).

Karenzzeiten (ohne Pflichtversicherung) während eines früheren Dienstverhältnisses bei einem inländischen öffentlich-rechtlichen Dienstgeber:

a) Karenz(urlaub) nach dem MSchG/VKG:

Anrechnung nach § 53 Abs. 2 lit. a PG 1965 (also nicht nach lit. n);

Befreiung von der Entrichtung eines besonderen Pensionsbeitrages nur dann, wenn die BT-Anstellung nach dem 28.02.1985 erfolgt ist (§ 56 Abs. 2 lit. b PG 1965); siehe Punkt 14.4.

b) Karenzzeiten nach sonstigen Rechtsvorschriften:

Anrechnung nach § 53 Abs. 2 lit. a PG 1965;

keine Befreiung von der Entrichtung eines besonderen Pensionsbeitrages (sofern nicht eine freiwillige Weiterversicherung in der Pensionsversicherung vorlag und der Bund dafür einen Überweisungsbetrag erhalten kann).

Geringfügige Beschäftigung bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstgeber:

Gefordert ist das Vorliegen eines Dienst/Arbeits/Ausbildungsverhältnisses, nicht jedoch zwingend eine Pflichtversicherung oder ein Mindestbeschäftigungsausmaß. Bei Bereitschaft zur Entrichtung eines besonderen Pensionsbeitrages ist die Anrechnung als Ruhegenussvordienstzeit möglich (im Unterschied zu einer geringfügigen Beschäftigung bei einem „sonstigen“ Dienstgeber; siehe Punkt 7.17).

7.7. Anrechnung nach § 53 Abs. 2 lit. b PG 1965

Anzurechnen ist die im Lehrberuf an einer inländischen öffentlichen Schule oder einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Privatschule zurückgelegte Zeit.

Lehrer:

Lehrer, die an einer öffentlichen Schule unterrichtet haben, sind zwar in einem Dienstverhältnis zu einem öffentlich-rechtlichen Dienstgeber gestanden, dennoch hat die Anrechnung dieser Ruhegenussvordienstzeit nach lit. b zu erfolgen.

Schule:

Liegt nicht vor, wenn Gegenstand der Unterweisung nur die Vermittlung von Fertigkeiten ist.

Arten der Schule:

Öffentliche Schulen:

Unter öffentlichen Schulen sind jene Schulen zu verstehen, die von gesetzlichen Schulerhaltern (Art. 14 Abs. 6 B-VG: Bund, Land, Gemeinde oder Gemeindeverbände) errichtet und erhalten werden.

Privatschulen:

Unter Privatschulen sind jene Schulen zu verstehen, die von anderen als den gesetzlichen Schulerhaltern errichtet und erhalten werden und gemäß den Bestimmungen des PrivatSchG zur Führung einer gesetzlich geregelten Schulartbezeichnung berechtigt sind.

Durch die Verleihung des Öffentlichkeitsrechts wird einer Privatschule das Recht übertragen, Zeugnisse über den Erfolg des Schulbesuches auszustellen, die mit der Beweiskraft öffentlicher Urkunden und mit den gleichen Rechtswirkungen ausgestattet sind wie Zeugnisse gleichartiger öffentlicher Schulen. Jede Privatschule hat eine Bezeichnung zu führen, aus der ihr Schulerhalter erkennbar ist und die, auch wenn die Schule das Öffentlichkeitsrecht besitzt, jede Möglichkeit einer Verwechslung mit einer öffentlichen Schule ausschließt.

Folgende Schulen sind nach § 26 PrivatSchG berechtigt, die angeführte Bezeichnung zu führen, und gelten als mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattet:

- Öffentliches Schottengymnasium der Benediktiner in Wien,
- Öffentliches Stiftsgymnasium der Benediktiner in Melk, in Seitenstetten, in Kremsmünster, in St. Paul im Lavanttal;
- Öffentliches Gymnasium der Franziskaner in Solbad Hall/Tirol;
- Öffentliches Gymnasium der Stiftung "Theresianische Akademie" in Wien.

Bei allen anderen Privatschulen ist zu prüfen, ob sie mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattet sind.

7.8. Anrechnung nach § 53 Abs. 2 lit. c PG 1965

Anzurechnen ist die im Seelsorgedienst einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft im Inland zurückgelegte Zeit.

Unter Seelsorge versteht man das Hinführen der Menschen zu Gott. In den christlichen Kirchen obliegt sie den nach den innerkirchlichen Vorschriften mit diesem Kirchenamt betrauten Personen, das sind in der katholischen Kirche die Priester und in der evangelischen Kirche die Pfarrer.

Der Seelsorgedienst gilt nicht bei allen Religionsgesellschaften als in einem Dienstverhältnis zurückgelegt; bei manchen gilt er als in einem Rechtsverhältnis besonderer Art zurückgelegt. So gilt er beispielsweise in der katholischen Kirche als auf Grund des Weiheverhältnisses geleistet, wogegen der Seelsorgedienst in der evangelischen Kirche (Vikar, Vikarin, Pfarrer) auf Grund eines Dienstverhältnisses ausgeübt wird.

Gleichgültig jedoch, ob der Seelsorgedienst in einem Dienstverhältnis zurückgelegt worden ist oder nicht, ist diese Tätigkeit nach § 53 Abs. 2 lit. c anzurechnen.

Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften:

Grundsatzregelung durch RGBI.Nr. 68/1874, Anerkennung im Einzelfall durch VO oder BG.

Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften sind:

- die Katholische Kirche, die Evangelische Kirche AB und HB, die Altkatholische Kirche,
- die Griechisch-orientalische Kirche, die Armenisch-apostolische Kirche in Österreich,
- die Syrisch-Orthodoxe Kirche, die Methodistenkirche, die Neuapostolische Kirche,
- die Israelitische Religionsgesellschaft, die Buddhistische Religionsgesellschaft,
- der Islam, die Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage (Mormonen).
- (Anhänger von Jehovas Zeugen, Anerkennung als Religionsgesellschaft durch VO der BMUKK, BGBl. II Nr. 139/2009, ausgegeben am 07.05.2009: Ist praktisch bedeutungslos, da für neue BT ab 01.01.2005 eine Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten nicht mehr stattfindet; bei BT vor 01.01.2005 kann zutreffendenfalls eine Anrechnung nach lit. I in Betracht kommen.)

7.9. Anrechnung nach § 53 Abs. 2 lit. d PG 1965

Anzurechnen ist die Zeit der Erfüllung einer inländischen Arbeits-, Zivil- oder Wehrdienstpflicht einschließlich der Zeit der Kriegsgefangenschaft und der für die Heimkehr aus der Kriegsgefangenschaft erforderlichen Zeit sowie die Zeit des Ausbildungsdienstes nach dem WG 2001.

Inländisch:

Damit sind öffentliche Dienstleistungspflichten nach österreichischen Rechtsvorschriften gemeint (von 1938 bis 1945 nach deutschen Rechtsvorschriften).

Diese inländische öffentliche Dienstleistungspflicht ist nicht nur auf das Gebiet der Republik Österreich beschränkt, sondern kann in bestimmten Fällen auch im Ausland zurückgelegt worden sein (z.B. Auslandseinsatzpräsenzdienst nach dem WG, siehe unten).

Arbeitsdienstpflicht:

Gemeint ist der deutsche Reichsarbeitsdienst (1938 bis 1945).

Zivildienstpflicht:

Das ZDG ermöglicht wehrpflichtigen Personen die Leistung eines Wehersatzdienstes. Der Zivildienst gliedert sich in den ordentlichen und den außerordentlichen Zivildienst (§ 6a ZDG).

Wehrdienstpflicht:

Wehrpflicht umfasst im Wesentlichen die Pflicht zur Leistung des Präsenzdienstes.

Der Präsenzdienst ist zu leisten als (§ 19 WG 2001):

- Grundwehrdienst, Truppenübungen, Kaderübungen;
- Freiwillige Waffenübungen und Funktionsdienste;
- Wehrdienst als Zeitsoldat;
- Einsatzpräsenzdienst, außerordentliche Übungen;
- Aufschubpräsenzdienst, Auslandseinsatzpräsenzdienst.

Einige in § 27 Abs. 2 WG 2001 genannte Zeiten, z.B. die Zeit einer Desertion, werden in die Dienstzeit nicht eingerechnet.

Nach den Bestimmungen des WG in einer früheren Fassung gehörte auch der "freiwillig verlängerte Grundwehrdienst" zum Präsenzdienst. Die Einrichtung dieser Präsenzdienstzeit wurde zwar später wieder beseitigt; dies ändert jedoch nichts an der Zuordnung der so zurückgelegten Zeiten.

"Zeitverpflichtete Soldaten" standen als BT in einem Dienstverhältnis zum Bund, waren jedoch von der Anwendung des PG 1965 ausgenommen (Anrechnung als Ruhegenussvordienstzeit nach § 53 Abs. 2 lit. a PG 1965).

Kriegsgefangenschaft, Heimkehr:

Ist praktisch bedeutungslos.

Ausbildungsdienst:

Freiwilliger Dienst für Frauen und Wehrpflichtige (§§ 37 bis 40 WG 2001).

Ausländische öffentliche Zivil/Wehrdienstpflicht:

Siehe Punkt 7.21.

7.10. Anrechnung nach § 53 Abs. 2 lit. e PG 1965

Anzurechnen ist die Zeit eines dem Wehrdienst ähnlichen inländischen Not- oder Luftschutzdienstes.

Ist praktisch bedeutungslos.

7.11. Anrechnung nach § 53 Abs. 2 lit. f PG 1965

Anzurechnen ist die Zeit einer unverschuldeten Zivilinternierung aus dem Anlass eines Krieges.

Ist praktisch bedeutungslos.

7.12. Anrechnung nach § 53 Abs. 2 lit. g PG 1965

Anzurechnen ist die Zeit, die dem BT in einem anderen Dienstverhältnis nach den Bestimmungen des BT-Überleitungsgesetzes für die Bemessung des Ruhegegensusses oder für die Bemessung der Abfertigung angerechnet worden ist.

Ist praktisch bedeutungslos.

7.13. Anrechnung nach § 53 Abs. 2 lit. h PG 1965

Anzurechnen ist die Zeit eines abgeschlossenen inländischen oder einem solchen gleichzuhaltenden Studiums an einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten mittleren Schule, höheren Schule, Akademie oder verwandten Lehranstalt, soweit die gesetzliche Mindestdauer des Studiums nicht überschritten worden ist.

Arten der Schulen:

Gemäß § 3 Abs. 2 SchOG gliedern sich die Schulen:

nach ihrem Bildungsinhalt in allgemeinbildende Schulen, berufsbildende Schulen, Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung.

nach ihrer Bildungshöhe in: Primarschulen (u.a. Volksschulen), Sekundarschulen (u.a. mittlere Schulen, höhere Schulen), Akademien (z.B. PädAk).

Mittlere Schulen:

Mittlere Schulen sind Schulen, die über die Pflichtschulen hinausführen, ohne dass ihr Bildungsgang mit einer Reife(und Diplom)prüfung abschließt; das SchOG gliedert sie wie folgt:

- 1) berufsbildende mittlere Schulen:
Gewerbliche, technische und kunstgewerbliche Fachschulen; Handelsschulen;
Fachschulen für wirtschaftliche Berufe; Fachschulen für Sozialberufe; Sonderformen, z.B. Gewerbliche Meisterschulen oder Werkmeisterschulen für Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung.
- 2) (In der Vergangenheit) bestimmte Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung.
- 3) Mittlere Schulen sind auch die land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen.

Höhere Schulen:

Höhere Schulen schließen mit einer Reife(und Diplom)prüfung ab. Das SchOG gliedert sie wie folgt:

- 1) allgemeinbildende höhere Schulen:
Gymnasium, Realgymnasium, Wirtschaftskundliches Realgymnasium, Oberstufenrealgymnasium;
Sonderformen, z.B. Aufbaugymnasien und Gymnasien für Berufstätige
- 2) berufsbildende höhere Schulen:
Höhere technische und gewerbliche (kunstgewerbliche) Lehranstalten;
Handelsakademien;
Höhere Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe;
Sonderformen, z.B. Höhere Lehranstalten für Berufstätige, Aufbaulehrgänge, Kollegs.
- 3) Höhere Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung:
Bildungsanstalt für Kinderpädagogik, Bildungsanstalt für Sozialpädagogik.
- 4) Höhere Schulen sind auch die land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten.

Akademien:

Akademien bauen auf dem Bildungsgut einer höheren Schule auf. Dazu gehören nach dem SchOG: Akademie für Sozialarbeit, Berufspädagogische Akademie, Pädagogische Akademie, Pädagogische Institute.

Abschluss des Studiums:

- Abgeschlossen ist ein Studium, wenn das Studienziel erreicht ist (z.B. § 41 SchOG: Der Bildungsgang der allgemeinbildenden höheren Schulen wird durch die Reifeprüfung abgeschlossen.)
- Wird ein Studium abgebrochen und nicht abgeschlossen, dann fehlt eine vom Gesetz für die Anrechnung der Schulzeit normierte Voraussetzung.
- Das gleiche gilt, wenn der Abschluss erst nach der Aufnahme in das BT-Verhältnis erfolgt.
- Wird das Studium an einer höheren Schule nicht abgeschlossen und die Reifeprüfung im Externistenweg abgeschlossen, ist eine Anrechnung ebenfalls ausgeschlossen.
- Abgeschlossene Schulzeiten an mehreren im § 53 Abs. 2 lit. h PG 1965 genannten Bildungseinrichtungen sind, soweit sie nach der Vollendung des 18. Lebensjahres liegen, bis zur jeweiligen gesetzlichen Mindestdauer anzurechnen; z.B.: Handelsschule und Handelsakademie; AHS-Matura und anschließend Kolleg (früher: Abiturientenlehrgang).
- Das Studium muss für die/den BT nicht Anstellungs- oder Definitivstellungserfordernis sein.

Übergangsstufe, Vorbereitungslehrgänge:

Bei Sonderformen höherer Schulen können Übergangsstufen und Vorbereitungslehrgänge eingerichtet werden. Wenngleich der Besuch solcher Einrichtungen nicht Voraussetzung für die Aufnahme in die jeweilige Lehranstalt ist, sind diese doch Einrichtungen der Lehranstalten und dienen der Erwerbung des für das eigentliche Studium notwendigen Grundwissens. Es ist daher auch die Zeit des erfolgreichen Besuches von Übergangsstufen bzw. Vorbereitungslehrgängen als Zeit des Studiums an einer höheren Schule anzusehen.

Es wird daher die gesetzliche Mindestdauer des Studiums verlängert, was auch eine Verlängerung der nach § 53 Abs. 2 lit. h anzurechnenden Zeiten bewirkt. Voraussetzung ist allerdings das (daran anschließende) erfolgreiche Studium an der höheren Schule.

Schuljahr (§ 2 SchulzeitG):

Das Schuljahr beginnt in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich und Wien am 1. Montag, in den Bundesländern Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg am 2. Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Schuljahres. D.h.: Ferien innerhalb der Schulzeit gelten bis zum Abschluss des Studiums als Schulzeit. Das Schuljahr besteht aus dem Unterrichtsjahr und den Hauptferien, wobei das Unterrichtsjahr aus 2 Semestern und den Semesterferien besteht. Das Unterrichtsjahr umfasst:

- a) das 1. Semester, welches mit dem Schuljahr beginnt und mit dem Anfang der Semesterferien endet;
- b) das 2. Semester, welches an dem den Semesterferien folgenden Montag beginnt und mit dem Beginn der Hauptferien endet; für die letzte Stufe von Schulen, in welchen Reife-, Diplom-, Befähigungs- oder Abschlussprüfungen vorgesehen sind, endet das 2. Semester mit dem Tag vor dem Beginn der Klausurprüfung.

Gesetzliche Mindestdauer:

Die Studiendauer ist für die jeweilige Schulart festgelegt, z.B.:

§ 35 SchOG: Die allgemeinbildenden höheren Schulen mit Unter- und Oberstufe schließen an die 4. Stufe der Volksschule an und umfassen 8 Schulstufen.

§ 60 Abs. 1 SchOG: Die Handelsschule umfasst einen 3-jährigen Bildungsgang und dient der kaufmännischen Berufsausbildung für alle Zweige der Wirtschaft.

Jede Schulzeit, die über die gesetzliche Mindestdauer hinausgeht (wobei der Grund für die längere Schulzeit gleichgültig ist), kann nicht angerechnet werden.

Beispiele:

Die Zeit des Studiums rechnet von dem Tag an, an dem der/die Schüler/in das Studium an einer Schulart tatsächlich begonnen hat (in der Regel mit Beginn des Schuljahres), und endet an dem Tag, an dem das Studium an derselben Schulart tatsächlich beendet worden ist.

Beispiel 1:

Absolviert wurden 5 Jahrgänge an einer HAK, Ablegung der Reifeprüfung am 15.06. (zum Haupttermin). Die gesetzliche Mindestdauer (5 Jahre) wurde nicht überschritten. Die Schulzeit nach dem 18. Lebensjahr kann bis zum 15.06. angerechnet werden.

Beispiel 2:

Absolviert wurden 5 Jahre HAK, Ablegung der Reifeprüfung am 20.09. (zum Herbsttermin). Die gesetzliche Mindestdauer (5 Jahre) wurde überschritten.

Zu ermitteln ist der Zeitpunkt, zu dem der Klassenzug des/der BT zum Haupttermin die Reifeprüfung hatte (das war am 15.06.). Die Schulzeit nach dem 18. Lebensjahr kann bis zu diesem Zeitpunkt angerechnet werden.

Beispiel 3:

Absolviert wurden 6 Jahre HAK, 1 Jahrgang wurde wiederholt, Ablegung der Reifeprüfung am 20.06. (zum Haupttermin). Die gesetzliche Mindestdauer (5 Jahre) wurde überschritten.

Zu ermitteln ist der Zeitpunkt, zu dem der ursprüngliche Klassenzug des/der BT zum vorjährigen Haupttermin die Reifeprüfung hatte (das war am 15.06. des Vorjahres).

Die Schulzeit nach dem 18. Lebensjahr kann bis zu diesem Zeitpunkt angerechnet werden.

Beispiel 4:

Absolviert wurden 3 Jahre Handelsschule (Tagesschule) und 4 Jahre HAK für Berufstätige; Eintritt in den 2. Jahrgang der HAK (wegen Handelsschulabschluss), 1 Jahrgang wurde wiederholt; Ablegung der Reifeprüfung am 15.06. (zum Haupttermin). Die gesetzliche Mindestdauer (4 Jahre) wurde (trotz Wiederholung eines Jahrganges) nicht überschritten. Die Schulzeit nach dem 18. Lebensjahr kann bis zum 15.06. angerechnet werden.

Beispiel 5:

Absolviert wurden 3 Jahre Handelsschule (Tagesschule) und 3 Jahre HAK für Berufstätige; Eintritt in den 2. Jahrgang der HAK (wegen Handelsschulabschluss), Ablegung der Reifeprüfung am 20.09. (zum Herbsttermin). Die gesetzliche Mindestdauer (4 Jahre) wurde zwar nicht überschritten, das Studium allerdings erst nach dem Ende des letzten Schuljahres tatsächlich beendet. Die Schulzeit nach dem 18. Lebensjahr kann nur bis zum Ende des letzten Schuljahres (bis Freitag vor Beginn der Hauptferien) angerechnet werden.

Ausländisches Studium:

BMÖLS(BKA)-Rundschreiben vom 05.07.2000, GZ 921.414/2-II/A/1/00:

„Als höhere Schulen sind neben den im SchOG (und im land- und forstwirtschaftlichen Bundesgesetz, BGBl. Nr. 175/1966) angeführten höheren Schulen auch gleichartige – also ebenfalls zur allgemeinen Universitätsreife führende – Schulen in anderen Mitgliedsstaaten der EU bzw. des EWR zu verstehen. Die Berücksichtigung von Zeiten an den zuletzt genannten Schulen ist nicht davon abhängig, dass der nach diesem Schulbesuch erworbene Abschluss schulrechtlich nostrifiziert worden ist. Soweit Fragen zur Gleichartigkeit von Schulen auftreten, können diese an das BM für Unterricht, Kultur und Kunst gerichtet werden.“

Weitere Informationen siehe <http://www.bmbf.gv.at>

Mindestdauer bei ausländischem Studium:

Die nach den ausländischen Schulvorschriften vorgesehene Mindestdauer (also nicht die Mindestdauer für das gleichartige österreichische Studium).

Anerkennung von Reifezeugnissen im Zusammenhang mit einem Universitätsstudium:

Auskünfte erteilt ENIC NARIC AUSTRIA beim BM für Wissenschaft und Forschung, siehe <http://www.bmwf.gv.at/naric>

7.14. Anrechnung nach § 53 Abs. 2 lit. i PG 1965

Anzurechnen ist die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Universität, Hochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, **das für den BT Anstellungs- oder Definitivstellungserfordernis gewesen ist**, bis zum Höchstausmaß von 5 Jahren für jedes Studium; zum Studium zählt auch die für die Ablegung der Abschlussprüfung oder für die Erwerbung eines akademischen Grades erforderliche Vorbereitungszeit bis zum Höchstausmaß von einem halben Jahr.

Gesetzliche Grundlagen:

Das Hochschul-Organisationsgesetz wurde durch das UOG 1993 und dieses durch das Universitätsgesetz 2002 ersetzt.

Durch das KUOG wurden die Kunstakademien in Hochschulen umgewandelt (die Anführung ist daher gegenstandslos geworden.)

Das AHStG wurde durch das UniStG und dieses durch das Universitätsgesetz 2002 ersetzt. Die Ernennungs(Anstellungs)- und Definitivstellungserfordernisse sind in der Anlage 1 zum BDG 1979 und im RStDG geregelt.

Universitäten/Hochschulen/Akademien sind:

Im Inland:

Aufzählung siehe § 6 Universitätsgesetz 2002.

Das Studium an einem Konservatorium fällt nicht unter den Anrechnungstatbestand der lit. i (oder j). Allerdings besteht die Möglichkeit, im Einvernehmen mit dem BMF gemäß § 53 Abs. 4 PG 1965 eine Anrechnung der Studienzeit vorzunehmen, wenn dieses Studium z.B. Voraussetzung für die Anstellung oder zumindest für die dienstliche Verwendung von wesentlicher Bedeutung ist (siehe auch Punkt 7.23).

Im Ausland:

Die ausländische Institution, an der ein Studium absolviert wurde, muss in ihrem Sitzstaat als postsekundäre Bildungseinrichtung (Universität, Hochschule oder andere gleichartige Einrichtung) anerkannt sein. Jeder Staat besitzt Rechtsvorschriften, Register oder sonstige offizielle Informationsquellen, aus denen der Status einer bestimmten Institution hervorgeht.

Arten des Studiums:

Das „Studienrecht“ ist im Universitätsgesetz 2002 geregelt (§§ 51 ff.); bei älteren Studien sind die studienrechtlichen Vorläuferbestimmungen zu beachten.

§ 51 Universitätsgesetz 2002 (Begriffsbestimmungen) legt fest, dass es „ordentliche“ und

„außerordentliche“ Studien gibt.

Ordentliche Studien sind Bachelor-, Master-, Diplom- und Doktoratsstudien,

außerordentliche Studien sind z.B. Universitätslehrgänge.

Das PG 1965 schränkt die Anrechenbarkeit von Studien an Universitäten nicht auf ordentliche Studien ein; es fallen also auch außerordentliche Studien darunter.

Zu beachten ist allerdings die Qualifikation als Anstellungs- oder Definitivstellungserfordernis (lit. i) bzw. (wenn dies nicht gegeben ist) die 2jährige Mindeststudiendauer (lit. j).

Studienjahr:

Das Studienjahr besteht aus dem Wintersemester, dem Sommersemester und der lehrveranstaltungsfreien Zeit. Es beginnt am 01.10. und endet am 30.09. des folgenden Jahres (§ 52 Universitätsgesetz 2002 und Vorläuferbestimmungen).

Die Ferien (Haupt- und Sommerferien) teilen das rechtliche Schicksal des unmittelbar vorangegangenen Semesters. Die innerhalb eines Studienjahres liegenden Ferien gelten als Studienzeit.

Eine Studienunterbrechung, die durch Unterlassung der Inskription für ein Semester herbeigeführt wird, schließt in zeitlicher Hinsicht auch die nachfolgenden Ferien ein (nicht jedoch die vorangegangenen) und endet erst mit dem Beginn des nächsten inskribierten Semesters.

Da im Gesetz nur die Dauer des Studienjahres, nicht jedoch die tatsächliche Semesterdauer geregelt ist, muss der Beginn und das Ende eines (Winter- oder Sommer)Semesters jeweils festgestellt werden.

Siehe dazu auch die [Zusatzunterlage 06](#) (Semesterzeiten Universität). Bei nicht in den Zusatzunterlagen enthaltenen Studienjahren sind die Daten bei der betreffenden Universität zu erfragen.

Studiendauer:

Unabhängig von einer gesetzlichen Mindestdauer eines Studiums ist eine nachgewiesene Studienzeit (bei einem abgeschlossenen Studium) bis zum Höchstausmaß von 5 Jahren anzurechnen (einschließlich Vorbereitungszeit von einem halben Jahr).

Für „eigenständige“ Studien (z.B. Altstudium, Diplom-, Doktoratsstudium) sind Inskriptionssachweise erforderlich. Bei „Altstudien“ sind hinsichtlich der „Vorbereitungszeit auf die Erwerbung eines akademischen Grades“ Inskriptionssachweise nicht zwingend erforderlich.

Durchgehende oder geteilte Anrechnung von Studienzeiten:

Eine durchgehende Anrechnung der Studienzeit (ab Studienbeginn, bis zur gesetzlichen

Mindestdauer) ist nicht zwingend vorgesehen. Eine Unterbrechung kann z.B. eintreten,

- wenn eine/e BT nicht ununterbrochen inskribiert war;
- wenn während desselben Zeitraumes mehrere Anrechnungstatbestände zutreffen (z.B. pensionsversicherungspflichtige Beschäftigung während des Studiums); diesfalls ist – im Hinblick auf das Verbot der Mehrfachanrechnung ein und desselben Zeitraumes – das „Günstigkeitsprinzip“ anzuwenden (siehe auch Punkt 7.4); die anrechenbare Studienzeit wird dabei durch die Zeiträume einer Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung (Beschäftigungszeit) unterbrochen; die (vor und nach der Pflichtversicherung liegenden) Studien(teil)zeiten sind zusammenzuzählen und insgesamt bis zum jeweiligen Höchstausmaß anrechenbar.

Vorbereitungszeit für die Erwerbung eines akademischen Grades/Doktoratsstudium:

Letztgültige Rechtsauslegung des BKA, Stand Jänner 2010:

Bei Studien, die aufgrund von Studienplänen nach dem AHStG absolviert wurden, war das Doktoratsstudium kein eigenständiges, vom Diplomstudium abgetrenntes Studium, d.h. es musste nicht separat mit einer eigenen Studienkennzahl inskribiert werden.

Bei diesen Studien gilt bei der Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten - sofern das anrechenbare Höchstausmaß für **ein** Studium von 5 Jahren noch nicht erreicht wurde - dass bis zu einem halben Jahr der "Vorbereitungszeit auf die Erwerbung eines akademischen Grades" (d.h. auf das Doktorat) zum Studium zählt, da es eben nur **ein** Studium war.

Dass (z.B. in bestimmten Verwendungsbereichen) das Magisterstudium Anstellungserfordernis ist und die Erwerbung des Doktorates Definitivstellungserfordernis, macht aus dem Studium keine zwei eigenständigen Studien nach den hochschulrechtlichen Vorschriften.

Unterschiedliche Studienkennzahlen sind kein taugliches Indiz für das Vorliegen unterschiedlicher Studien, vielmehr ist auf die tatsächliche inhaltliche Unterschiedlichkeit der Studienrichtungen abzustellen. Ein auf ein Diplomstudium aufbauendes Doktoratsstudium des gleichen Faches ist bei Anwendung des § 53 Abs. 2 lit. i PG 1965 in keinem Fall als eigenes (zweites) Studium zu betrachten.

Nachweis der abgeschlossenen Hochschulbildung/Endzeitpunkt der anrechenbaren Ruhegenussvordienstzeit:

Siehe Anlage 1 zum BDG 1979, Z 1.12, sowie § 235 BDG 1979 (bzw. die dort zitierten Studiengesetze).

Studium im Ausland:

Wurde das Studium an einer ausländischen Universität zurückgelegt, so ist der Beginn und das Ende der Studienzeit jeweils festzustellen.

Die Studienzeit ist anzurechnen, sofern das ausländische Diplom betreffend Verleihung eines akademischen Grades nostrifiziert worden ist (siehe § 90 Universitätsgesetz 2002 und Vorläuferbestimmungen).

Wenn für eine Tätigkeit im öffentlichen bzw. im gesetzlich reglementierten Bereich (z.B. Lehrer/in) das Diplom in einem EU/EWR-Staat oder der Schweiz erworben wurde und dort bereits ein vergleichbares Berufsrecht besteht, ist dieses Diplom grundsätzlich auch in Österreich für eine entsprechende Tätigkeit gültig (siehe dazu auch § 4a BDG 1979: Anerkennung von Ausbildungsnachweisen; betrifft Diplome, die zum unmittelbaren Zugang zu einem Beruf im öffentlichen Dienst berechtigen).

Auskunft über allgemeine Fragen zur Anerkennung ausländischer Hochschuldiplome erteilt: ENIC NARIC AUSTRIA beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, siehe <http://www.bmwf.gv.at/naric>

Nicht abgeschlossene Studien:

Diese können (in Ausnahmefällen) für eine Anrechnung nach § 53 Abs. 4 PG 1965 in Betracht kommen (wenn von wesentlicher Bedeutung für die dienstliche Verwendung, siehe Punkt 7.23).

Erforderlich ist allerdings in jedem Fall die Bereitschaft zur Entrichtung eines besonderen Pensionsbeitrages.

7.15. Anrechnung nach § 53 Abs. 2 lit. j PG 1965

Anzurechnen ist die Zeit eines mindestens 2 Jahre dauernden abgeschlossenen inländischen oder einem solchen gleichgehaltenen Studiums an einer Universität, Hochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, **das für den BT nicht Anstellungs- oder Definitivstellungserfordernis gewesen ist**, bis zum Höchstausmaß von 5 Jahren.

Unterschied zu lit. i:

Nach lit. j ist eine Studienzeit dann anzurechnen, wenn dieses Studium nicht Anstellungs- oder Definitivstellungserfordernis gewesen ist; für das Studium muss eine gesetzliche Mindestdauer von 2 Jahren vorgesehen sein, und es gibt keine Berücksichtigung einer Vorbereitungszeit. Siehe auch die Ausführungen in Punkt 7.14 betreffend „Vorbereitungszeit für die Erwerbung eines akademischen Grades/Doktoratsstudium“.

7.16. Anrechnung nach § 53 Abs. 2 lit. k PG 1965

Anzurechnen ist die in einem Berufsausbildungsverhältnis zurückgelegte Zeit, sofern die Berufsausbildung Voraussetzung für die Anstellung des BT gewesen ist, oder die Berufsausbildung bei einem inländischen öffentlich-rechtlichen Dienstgeber zurückgelegt worden ist.

Berufsausbildung:

Berufsausbildung (im weiteren Sinn) ist jede planmäßige, in der Regel durch Rechtsvorschriften geregelte Vermittlung von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten, die für die Ausbildung eines Berufes erforderlich sind.

Die Zeit einer Berufsausbildung ist nur dann anzurechnen, wenn es sich um ein Berufsausbildungsverhältnis gehandelt hat; weiters muss die Berufsausbildung entweder Voraussetzung für die Anstellung der/des BT gewesen sein (hiebei ist es gleichgültig, ob die Zeit im In- oder Ausland zurückgelegt wurde) oder bei einem inländischen öffentlich-rechtlichen Dienstgeber zurückgelegt worden ist.

z.B.: Gerichtspraxis, Unterrichtspraktikum; durch die Ausweitung des Anrechnungsumfanges in § 53 Abs. 2 lit. a (Dienst-, Arbeits- oder sonstiges Ausbildungsverhältnis bei einem inländischen öffentlich-rechtlichen Dienstgeber) können diese Berufsausbildungen auch nach lit. a angerechnet werden (§ 2 RPG, § 1 UPG: es wird kein Dienstverhältnis, sondern ein Ausbildungsverhältnis begründet).

Noviziat:

Das PG unterscheidet zwischen Berufsausbildung und Berufsausbildungsverhältnis.

Ein Novize befindet sich in einer Berufsausbildung, die sich im innerkirchlichen Bereich abspielt. Im Unterschied dazu wurzelt ein Berufsausbildungsverhältnis im staatlichen Recht.

Das Noviziat ist daher keine anrechenbare Ruhegenussvordienstzeit.

Sollte allerdings eine Beitragszeit vorliegen (§ 314 ASVG: Überweisungsbeträge für bestimmte Angehörige der Katholischen Kirche) bzw. eine an den Dienstgeber überweisungsfähige Zeit vorliegen, ist eine Anrechnung nach lit. l möglich.

7.17. Anrechnung nach § 53 Abs. 2 lit. I PG 1965

Anzurechnen ist die Zeit einer nach den am 31.12.2004 in Geltung gestandenen Regelungen des ASVG die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung begründenden Beschäftigung. Diese Regelung betrifft sämtliche Beschäftigungsvarianten, die eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem ASVG auslösen (unselbstständige Erwerbstätigkeit, freier Dienstvertrag, Praktika, ...).

Den Pflichtversicherungszeiten gleichzuhalten sind überweisungsfähige Ersatzzeiten, z.B. die Zeit des Wochengeldbezuges.

Mittels Analogie sind auch Zeiten einer Tätigkeit anzurechnen, deren Versicherungspflicht nach dem ASVG nicht in diesem, jedoch in einem anderen Bundesgesetz vorgesehen ist (z.B. GSVG, BSVG, FSVG).

Die Pflichtversicherung endet grundsätzlich mit dem Dienstverhältnis. Ausschlaggebend ist allerdings das Ende des Entgeltanspruchs. Dies ist in 2facher Hinsicht relevant:

- Es kann sein, dass das Dienstverhältnis rechtlich (noch) nicht beendet ist, aber kein Entgeltanspruch besteht (z.B. Streik, Karenzierung unter Einstellung der Bezüge).
- Soweit Anspruch auf Entgelt in der Zeit nach dem rechtlichen Ende des Dienstverhältnisses gebührt, endet die Pflichtversicherung mit dem Ende dieses Anspruchs, immer vorausgesetzt, es handelt sich um ein sozialversicherungspflichtiges Entgelt: Konkret besteht die Pflichtversicherung weiter für die Zeit eines Bezuges einer **Ersatzleistung für Urlaubsentgelt** sowie für die Zeit des Bezuges einer **Kündigungsschädigung**. Die zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses fällig werdende pauschalierte Kündigungsschädigung ist auf den entsprechenden Zeitraum der Kündigungsfrist umzulegen. Gebühren sowohl Kündigungsschädigung als auch eine Ersatzleistung für Urlaubsentgelt, ist zur Bestimmung des maßgeblichen Zeitraums zunächst die Kündigungsschädigung heranzuziehen und im Anschluss daran die Ersatzleistung für Urlaubsentgelt.

Beispiel: Besteht zum Beendigungszeitpunkt 31.10. Anspruch auf Urlaubersatzleistung für 2 Urlaubswochen, so endet die Pflichtversicherung am 14.11.

(Verlängerung der Pflichtversicherung: siehe § 11 ASVG, gilt seit 01.05.1996).

Karenzzeiten (ohne Pflichtversicherung) während eines früheren Dienstverhältnisses bei einem sonstigen inländischen Dienstgeber (nicht öffentlich-rechtlich):

a) Karenz(urlaub) nach dem MSchG/VKG:

Anrechnung nach § 53 Abs. 2 lit. n PG 1965 (siehe Punkt 7.19);

Befreiung von der Entrichtung eines besonderen Pensionsbeitrages nur dann, wenn die BT-Anstellung nach dem 28.02.1985 erfolgt ist (§ 56 Abs. 2 lit. b PG 1965); siehe Punkt 14.4.

b) Karenzzeiten nach sonstigen Rechtsvorschriften:

Anrechnung nicht möglich (keine Pflichtversicherung).

7.18. Anrechnung nach § 53 Abs. 2 lit. m PG 1965

Anzurechnen ist die Zeit eines Dienstverhältnisses bei den Europäischen Gemeinschaften.

Wenn von den Europäischen Gemeinschaften kein Überweisungsbetrag (an die PVA) und von dieser an den Bund geleistet wird, ist ein besonderer Pensionsbeitrag zu entrichten (sofern nicht ein Ausschluss dieser Zeit erfolgt).

§ 12 EUB-SVG, BGBl. I Nr. 7/1999:

In bestimmten Fällen können EU-Pensions- oder Abfertigungsansprüche an die PVA übertragen werden, wodurch Zeiten des EU-Dienstverhältnisses als Beitragszeit der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung gelten; damit kann der Bund auch für solche Zeiten einen Überweisungsbetrag erhalten (von der PVA, im Zuge des Überweisungsverfahrens nach § 308 ASVG).

Andere Auslandszeiten:

Können nach § 53 Abs. 3 lit. b PG 1965 anrechnet werden (siehe Punkt 7.21).

7.19. Anrechnung nach § 53 Abs. 2 lit. n PG 1965

Anzurechnen ist die Zeit eines Karenzurlaubes oder einer Karenz nach dem MSchG oder dem VKG.

Zeiten einer Mutter/Vater-Karenz (bei einem sonstigen inländischen Dienstgeber) setzen zwar den Bestand eines Dienstverhältnisses voraus, fallen aber nicht unter § 53 Abs. 2 lit. l PG 1965 (keine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung).

Zeiten einer Mutter/Vater-Karenz (bei einem inländischen öffentlich-rechtlichen Dienstgeber) sind vorrangig nach § 53 Abs. 2 lit. a PG 1965 anzurechnen (siehe Punkt 7.6).

7.20. Anrechnung nach § 53 Abs. 3 lit. a PG 1965

Angerechnet werden kann die Zeit selbstständiger Erwerbstätigkeit.

Bei der selbstständigen Tätigkeit handelt es sich wie bei der unselbstständigen Tätigkeit um eine nachhaltige Tätigkeit, die die Schaffung von Einkünften in Geld- oder Güterform bezweckt. Der Selbstständige braucht jedoch keine Arbeitszeit einzuhalten, er unterliegt nicht den Weisungen und der Aufsicht eines Arbeitgebers, es liegt kein Dienstvertrag vor und er muss die Tätigkeit nicht unbedingt selbst verrichten. Der Betrieb muss jedoch auf eigene Rechnung und auf eigene Gefahr geführt werden. Das Ausmaß der erzielten Einkünfte ist für die Beurteilung, ob selbstständige Erwerbstätigkeit gegeben ist, nicht maßgebend.

7.21. Anrechnung nach § 53 Abs. 3 lit. b PG 1965

Angerechnet werden kann die im Ausland im öffentlichen oder privaten Dienst oder in einem Berufsausbildungsverhältnis zurückgelegte Zeit (in bestimmten Fällen ist anzurechnen).

Das Vorliegen eines Dienstverhältnisses ist hier nicht gefordert.

Der Beitritt zur EU hat bezüglich anrechenbarer Zeiten **im privaten Dienst in einem EU-Mitgliedstaat** keine Änderung mit sich gebracht; es besteht weiterhin **keine Verpflichtung**, solche Zeiten anzurechnen. **Ausnahme:**

VwGH vom 01.10.2004, Zl. 98/12/0010:

§ 53 PG 1965 ist gemeinschaftsrechtskonform so auszulegen, dass Zeiten einer einschlägigen Tätigkeit, die in einem anderen EU-Mitgliedsstaat **im öffentlichen Dienst** zurückgelegt wurden, als Ruhegenussvordienstzeiten anzurechnen sind. Die Anrechnung liegt daher in einem solchen Fall nicht im Ermessen der Dienstbehörde.

Angerechnet werden können auch Auslandszeiten in Nicht-EU-Mitgliedsstaaten.

Werden Auslandszeiten angerechnet, so ist jedenfalls ein besonderer Pensionsbeitrag zu leisten, da von ausländischen Pensionssystemen kein Überweisungsbetrag geleistet wird (Ausnahmen möglich bei Dienstverhältnissen zu den Europäischen Gemeinschaften, siehe Punkt 7.18).

Ausländische öffentliche Zivil/Wehrdienstpflicht:

Kann nach § 53 Abs. 3 lit. b PG 1965 angerechnet werden. Ein Überweisungsbetrag wird jedoch nicht geleistet.

Zur Frage, ob deshalb ein besonderer Pensionsbeitrag zu entrichten ist oder ob der ausländische Wehr(ersatz)dienst wie ein österreichischer zu behandeln ist (Befreiung von der Entrichtung eines besonderen Pensionsbeitrages):

Es besteht z.B. zwischen Deutschland und Österreich ein Abkommen über Soziale Sicherheit (aus dem Jahr 1966, mit nachfolgenden Zusatzabkommen). Danach „werden Zeiten, die nicht nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates zurückgelegt, aber nach dessen Rechtsvorschriften wie Versicherungszeiten zu berücksichtigen sind, so berücksichtigt, als wären sie nach den Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaates zurückgelegt.“

Dazu ist festzustellen: Die angeführten bilateralen Abkommen über die Soziale Sicherheit gelten nicht für Beamtenpensionen, sondern nur für das allgemeine Pensionssystem (ASVG, APG usw.). Solange keine gesicherte europarechtliche Grundlage für die Verpflichtung zur beitragsfreien Anrechnung von ausländischen Wehr(ersatz)zeiten vorliegt, ist § 56 Abs. 2 lit. b PG 1965 nur auf inländische Zeiten anzuwenden.

Zwischenstaatliches Verfahren bei Auslandszeiten:

Dieses Verfahren ist nicht bei der Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten zu führen, sondern erst, wenn ein/e BT einen inländischen Pensionsantrag stellt. Bei amtswegiger Veranlassung des Ruhestandsversetzungsverfahrens ist darauf Bedacht zu nehmen.

Nähere Informationen (BKA-Rundschreiben, Formulare usw.) siehe die Verweise im Skriptum „Pensionsrecht für Beamtinnen und Beamte“ im DiReSy des BKA, dortiger Punkt 11.2.

7.22. Anrechnung nach § 53 Abs. 3 lit. c PG 1965

Angerechnet werden kann die Zeit der behördlichen Beschränkung der Freiheit oder der Erwerbstätigkeit, es sei denn, dass die Beschränkung wegen eines Verhaltens erfolgt ist, das nach österreichischem Recht strafbar ist.

Unter behördlicher Beschränkung ist die von einem (in- oder ausländischen) öffentlichen Organ verfügte Beschränkung zu verstehen. Darunter fällt z.B. die Beschränkung nach dem Epidemiegesetz (Quarantäne).

Die Zeit einer Arbeitslosigkeit fällt nicht darunter.

7.23. Anrechnung nach § 53 Abs. 4 PG 1965

Angerechnet werden können (im Einvernehmen mit dem BMF) auch Zeiten, die in § 53 Abs. 2 und 3 PG 1965 nicht angeführt sind, wenn sie für die dienstliche Verwendung der/des BT von wesentlicher Bedeutung sind:

Die wesentliche Bedeutung ist jedenfalls dann zu bejahen, wenn die in der in Betracht kommenden Zeit entfaltete Tätigkeit eine Voraussetzung für die erfolgreiche dienstliche Tätigkeit der/des BT ist (z.B. ein weit fortgeschrittenes, aber nicht abgeschlossenes Studium).

Der Akt mit der beabsichtigten Anrechnung samt Begründung ist dem BMF zur Einvernehmensherstellung zu übermitteln. Ohne Zustimmung des BMF ist eine Anrechnung nicht zulässig.

7.24. Keine Anrechnungsmöglichkeit

Zeiten, die keinen der in § 53 Abs. 2 bis 4 PG 1965 angeführten Anrechnungstatbestände erfüllen, können nicht als Ruhegenussvordienstzeiten angerechnet werden, z.B.:

- Zeiten der Arbeitslosigkeit;
- Schul- oder Studienzeiten, die nicht oder erst nach der Aufnahme in das BT-Verhältnis abgeschlossen wurden;
- Zeiten einer geringfügigen Beschäftigung (keine Pensionsversicherungspflicht) bei einem sonstigen (= nicht öffentlich-rechtlichen) Dienstgeber (auch wenn daneben eine freiwillige Versicherung in der Pensionsversicherung bestanden hat);
- Zeiten der freiwilligen Selbst- oder Weiterversicherung in der Kranken- oder Pensionsversicherung;

VwGH-Erkenntnis Zl. 2004/12/0166 vom 09.09.2005:

Danach sollte "entscheidend für die Verpflichtung zur Einrechnung als Ruhegenussvordienstzeit das eine Pflichtversicherung auslösende Vorhandensein irgendeines Beschäftigungsverhältnisses sein" ..."für ein Verständnis des Gesetzes dahin, dass auch Zeiten der Selbstversicherung nach § 18a ASVG oder einer anderen Art der Selbstversicherung unter § 53 Abs. 2 lit. I PG 1965 fallen sollten, gibt es keine Grundlage ...".

7.25. Spätere Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten

Diese kann erfolgen:

- Zusätzlich,
wenn anrechenbare Ruhegenussvordienstzeiten vorliegen, die entweder bei der (erstmaligen) Anrechnung noch nicht bekannt waren oder damals weder angerechnet noch ausgeschlossen wurden und die jetzt zusätzlich angerechnet werden sollen;
oder
- Nachträglich,
wenn ein/e BT Ruhegenussvordienstzeiten, die er/sie zunächst von der Anrechnung ausgeschlossen hatte (z.B. wegen eines zu entrichtenden besonderen Pensionsbeitrages), jetzt nachträglich angerechnet haben will.

Die spätere (zusätzliche oder nachträgliche) Anrechnung von Zeiten ist (bei Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen) jederzeit mit einem neuen Bescheid möglich (auch wenn bereits ein rechtskräftiger Bescheid aus der Vergangenheit vorliegt, mit dem andere Ruhegenussvordienstzeiten angerechnet wurden, und auch das dazugehörige Überweisungsverfahren bereits durchgeführt wurde).

Der neue Bescheid tritt ergänzend zum alten.

Wenn die spätere Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten mit der Entrichtung eines besonderen Pensionsbeitrages verbunden ist, ist dessen Höhe auch davon abhängig, ob es sich um eine zusätzliche (erstmalige) Anrechnung von noch nicht ausgeschlossenen Zeiten handelt oder um die nachträgliche Anrechnung von zuvor ausgeschlossenen Zeiten.

Siehe dazu auch Punkt 10.3, Punkt 14.7 und Punkt 15.1.

8. Ausschluss von Ruhegenussvordienstzeiten

8.1. Keine Anrechnung bei Verzicht auf die Anwartschaft

Die Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten ist ausgeschlossen, wenn die/der BT auf die Anwartschaft auf Pensionsversorgung verzichtet hat (§ 54 Abs. 1, § 2, § 32 PG 1965); in einem solchen Fall besteht eine Versicherungspflicht nach dem ASVG.

8.2. Ausschluss von der Anrechnung als Ruhegenussvordienstzeit – generell

Siehe § 54 Abs. 2, 5 und 6 und § 88 PG 1965.

Bestimmte Zeiten **schließt das Gesetz selbst** von der Anrechnung aus.

8.3. Ausschluss nach § 54 Abs. 2 lit a Z 1 PG 1965

a) BT, die vor dem 01.05.1995 in ein Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft oder in ein in § 113 Abs. 6 und 7 GehG in der am 01.01.2015 geltenden Fassung genanntes Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis aufgenommen wurden und seither ununterbrochen in einem Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft stehen:

Ausgeschlossen von der Anrechnung ist grundsätzlich die Zeit, die die/der BT vor der Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt hat.

b) BT, die nach dem 30.04.1995 in ein Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft oder in ein in § 113 Abs. 6 und 7 GehG in der am 01.01.2015 geltenden Fassung genanntes Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis aufgenommen wurden bzw. die nicht zumindest seit 30.04.1995 ununterbrochen in einem der genannten Arbeitsverhältnisse stehen:

Ausgeschlossen von der Anrechnung ist die Zeit, die die/der BT vor der Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt hat.

Bestimmte Zeiten (§ 53 Abs. 2 lit. a, d, k und l PG 1965: Dienst- oder Ausbildungsverhältnis, Wehr-, Zivil- oder Ausbildungsdienst) sind auch **vor** dem 18. Lebensjahr anrechenbar, sofern dafür ein Überweisungsbetrag nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften an den Bund zu leisten ist.

Gebührt für die betreffenden Zeiten kein Überweisungsbetrag, weil sie bereits erstattet

wurden, so ist anstelle des Überweisungsbetrages der (anteilige) Erstattungsbetrag an den Bund zu leisten.

Abweichend davon sind Wehr-, Zivil- oder Ausbildungsdienstzeiten (§ 53 Abs. 2 lit. d PG 1965) auch ohne Leistung eines Überweisungsbetrages anzurechnen.

8.4. Vollendung des 18. Lebensjahres

Wann wird das 18. Lebensjahr vollendet? Zur Beantwortung dieser Frage sind zunächst die Bestimmungen der §§ 902 und 903 ABGB heranzuziehen.

§ 902: Eine durch Vertrag oder Gesetz bestimmte Frist ist vorbehaltlich anderer Festsetzung so zu berechnen, dass bei einer nach Tagen bestimmten Frist der Tag nicht mitgezählt wird, in welchen das Ereignis fällt, von dem der Fristenlauf beginnt.

Das Ende einer nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmten Frist fällt auf denjenigen Tag der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher nach seiner Benennung oder Zahl dem Tage des Ereignisses entspricht, mit dem der Lauf der Frist beginnt, wenn aber dieser Tag in dem Monat fehlt, auf den letzten Tag dieses Monats.

Unter einem halben Monat sind fünfzehn Tage zu verstehen, unter der Mitte eines Monats der Fünfzehnte dieses Monats.

§ 903: Ein Recht, dessen Erwerbung an einen bestimmten Tag gebunden ist, wird mit dem Anfang dieses Tages erworben. Die Rechtsfolgen der Nichterfüllung einer Verbindlichkeit oder eines Versäumnisses treten erst mit Ablauf des letzten Tages der Frist ein. ...

Allerdings sind diese Auslegungsregeln nur dann heranzuziehen, wenn keine "andere Festsetzung" vorhanden ist, das heißt wenn bei der Berechnung des Tages der Vollendung eines bestimmten Lebensjahres Gewohnheiten, Verkehrssitten oder örtliche Bräuche bestehen, die praktisch unmittelbaren Gesetzesinhalt darstellen.

Eine solche Gewohnheit gibt es bei der Berechnung des Tages der Vollendung eines bestimmten Lebensjahres: Jedermann sieht den Tag seiner Geburt als den ersten Tag seines ersten Lebensjahres an und betrachtet daher logischerweise den jeweiligen Tag der Wiederkehr seines Geburtstages als den ersten Tag des nächsten Lebensjahres (computatio civilis). z.B.: Wer am 02.10.1980 geboren ist, vollendet mit Ablauf des 01.10.1998 das 18. Lebensjahr (also mit Ablauf des Tages vor dem Tag der Geburt).

8.5. Ausschluss nach § 54 Abs. 2 lit. a Z 2 PG 1965

Ausgeschlossen ist die Zeit, für die die/der BT auf Grund eines Dienstverhältnisses eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf wiederkehrende Leistungen aus Mitteln eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers erworben hat, sofern die sich daraus ergebenden Bezüge nicht dem Bund abgetreten worden sind; die Abtretung wird rechtsunwirksam, wenn die/der BT aus dem Dienststand ausscheidet, ohne dass ein Anspruch auf Pensionsversorgung entstanden ist.

Damit soll einerseits verhindert werden, dass der öffentlich-rechtliche Dienstgeber für ein und dieselbe Zeit zwei wiederkehrende Leistungen erbringen muss, andererseits, dass BT, die ohne Anspruch auf Pensionsversorgung aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ausscheiden, aus der seinerzeitigen Abtretung einen Schaden erleiden.

Siehe auch Punkt 14.6.

8.6. Ausschluss von der Anrechnung als Ruhegenussvordienstzeit – individuell

Hinsichtlich bestimmter Ruhegenussvordienstzeiten **kann die/der BT wählen**, ob sie/er auf eine Anrechnung verzichtet oder nicht.

8.7. Ausschluss nach § 54 Abs. 3 PG 1965

a) BT, deren öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis vor dem 01.07.1988 begründet wurde, und

BT, wenn ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft vor dem 01.07.1988 begründet wurde, seither ununterbrochen öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse zu einer inländischen Gebietskörperschaft vorliegen und das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zum Bund unmittelbar daran anschließt:

Für solche BT gelten Übergangsbestimmungen (BGBl. Nr. 288/1988, Art XIII Abs. 2, und BGBl. Nr. 737/1988, Art. IX): § 54 Abs. 3 PG 1965 in der bis 30.06.1988 geltenden Fassung ist weiter anzuwenden.

Die/Der BT kann die Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten durch schriftliche Erklärung ganz oder teilweise ausschließen. Der Ausschluss von der Anrechnung ist ohne weitere Bedingungen möglich.

b) BT-Anstellung ab 01.07.1988 (ohne vorherige ununterbrochene öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse zu einer inländischen Gebietskörperschaft):

Ein Ausschluss der Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten ist nur in jenen Fällen möglich, in denen ein besonderer Pensionsbeitrag zu entrichten wäre (§ 54 Abs. 3 PG 1965).

Der Ausschluss von Ruhegenussvordienstzeiten, für die der Bund einen Überweisungsbetrag erhalten kann, ist daher nicht zulässig.

8.8. Zeitpunkt der Ausschlussklärung

BT können auf die Anrechnung von Zeiten, für die sie einen besonderen Pensionsbeitrag zu leisten hätten, **vor der Anrechnung** schriftlich verzichten.

Mit Eintritt der Rechtskraft des Anrechnungsbescheides ist ein Verzicht nicht mehr zulässig (§ 54 Abs. 4 PG 1965).

9. Die Mitteilung über die beitragspflichtigen anrechenbaren Zeiten (Vorhalt)

9.1. Anrechnung mit Beitragsentrichtung oder Ausschluss von der Anrechnung

BT, die einen besonderen Pensionsbeitrag zu entrichten hätten, erhalten vor Erlassung des Bescheides über die Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten eine Mitteilung (Vorhalt). Diese Mitteilung enthält die Zeiten, für die im Fall der Anrechnung ein besonderer Pensionsbeitrag zu entrichten ist, dessen Höhe sowie den Hinweis auf die Möglichkeit des Ausschlusses von der Anrechnung.

Eine schriftliche Erklärung des/der BT (Ausschlusserklärung oder Entrichtung des besonderen Pensionsbeitrages) ist in jedem Fall zwingend erforderlich.

9.2. Mitteilung/Muster

Siehe [Beilage 03](#).

9.3. Mitteilung bei Ausschluss aller Zeiten von der Anrechnung/Muster

Siehe [Beilage 11](#).

10. Der Anrechnungsbescheid

10.1. Keine Reduktion oder Rücknahme der Anrechnung

Auf das aus dem Anrechnungsbescheid erwachsene Recht kann nicht verzichtet werden (§ 54 Abs. 4 PG 1965). Die Anrechnung kann bei Bekanntwerden nicht berücksichtigter anrechenbarer Zeiten zwar erweitert, die einmal rechtskräftig gewordene Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten kann jedoch nicht mehr rückgängig gemacht werden (außer es wurden nicht anrechenbare Zeiten angerechnet).

10.2. Berechnung der Zeiträume

Die Berechnung der Zeiträume bei der Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten hat folgendermaßen zu erfolgen:

Ein Zeitraum vom 16.07. bis 15.08. ist mit **einem Monat** festzuhalten.

Der Zeitraum vom 10.02. bis 15.05. ist mit **drei Monaten und sechs Tagen** festzuhalten.

Ein Zeitraum von 250 Tagen ist mit acht Monaten und 10 Tagen festzuhalten.

10.3. Bescheid/Muster

Siehe [Beilage 04](#) und [Beilage 05](#) (getrennte Muster für Fälle, in denen die Anrechnung von Zeiten vor dem 18. Lebensjahr zulässig bzw. unzulässig ist).

Im Fall der späteren (zusätzlichen) Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten (wenn weitere anrechenbare Zeiten bekannt werden oder diese bereits bekannt waren, aber in der Vergangenheit weder angerechnet noch ausgeschlossen wurden) siehe [Beilage 07](#).

Im Fall der nachträglichen Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten (die in der Vergangenheit ausgeschlossen wurden) siehe [Punkt 16](#) sowie das Skriptum "Pensionsrecht für Beamtinnen und Beamte" im DiReSy des BKA, dortiger Punkt 8.4 und 8.6.

11. Der Überweisungsbetrag

11.1. Beitragsüberweisung für angerechneten Zeiten

Für angerechnete **Versicherungszeiten** (Beitragszeiten und bestimmte Ersatzzeiten) erhält der Bund auf Antrag einen **Überweisungsbetrag** vom zuständigen Pensionsversicherungsträger (§ 308 ASVG) bzw. im Fall des unmittelbaren Wechsels aus einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis in ein BT-Verhältnis (vorher Landes- oder Gemeinde-BT) direkt vom letzten Dienstgeber (§ 311 Abs. 2 ASVG).

11.2. Fälligkeit und Höhe des Überweisungsbetrages

Der Überweisungsbetrag nach § 308 Abs. 1 ist innerhalb von 18 Monaten nach Einlangen des Anrechnungsbescheides beim zuständigen Versicherungsträger zu leisten (§ 309 ASVG). Wird jedoch ein Verfahren zur Versetzung in den Ruhestand eingeleitet, so ist der Überweisungsbetrag unverzüglich zu leisten.

Zuständig ist jener Versicherungsträger, in dessen Versicherung in den letzten 15 Jahren vor dem Stichtag (Tag der Aufnahme in das pensionsversicherungsfreie Dienstverhältnis, wenn sie an einem Monatsersten erfolgt, sonst der der Aufnahme folgende Monatserste) ausschließlich, mehr oder die meisten Versicherungsmonate erworben wurden (§ 308 Abs. 5 und 7 ASVG).

Es ist genau zu überprüfen, für welche der angerechneten Zeiten ein Überweisungsbetrag geleistet wird. Welche Beitrags- und Ersatzmonate als Versicherungsmonate gelten, richtet sich nach § 231 und § 308 Abs. 1 ASVG.

In nicht eindeutigen Fällen kann zur Klärung das „ePK-Regelwerk“ (= Tabelle Zeitzuordnung) herangezogen werden (siehe die [Zusatzunterlage 03](#)).

Dem Überweisungsbetrag liegen nicht die tatsächlich entrichteten Pensionsbeiträge, sondern fiktive Durchschnittswerte zugrunde (§ 308 Abs. 1 und 6 ASVG).

Kundmachung des BMASK und der BMGF für das Kalenderjahr 2018: BGBl. II Nr. 339/2017

Kundmachung des BMASK und der BMGF für das Kalenderjahr 2017: BGBl. II Nr. 391/2016

11.3. Bemessungsgrundlage für den Überweisungsbetrag

Aufstellung gemäß § 308 Abs. 1 und 6 ASVG siehe die [Zusatzunterlage 04](#).

11.4. Erstattungsbetrag durch einen Pensionsversicherungsträger an die/den BT

a) BT-Anstellung bis 30.06.1996:

Erstattung von Pflichtversicherungszeiten (an die/den BT), die der Dienstgeber nicht als Ruhegenussvordienstzeiten angerechnet hat (§ 308 Abs. 3 ASVG in der bis 30.06.1996 geltenden Fassung).

Für ab dem 01.01.1955 geborene BT besteht eine Nachkaufsmöglichkeit gemäß § 104 Abs. 1 PG 1965 (solche Zeiten erhöhen jedoch nur die APG-Pension).

Der seinerzeitige Erstattungsbetrag ist aufgewertet an den Bund zu zahlen.

Siehe auch den Verweis in Punkt 16.1.

b) BT-Anstellung ab 01.07.1996:

Ersatzloser Entfall der Erstattung von Pflichtversicherungszeiten (an den/die BT), die der Dienstgeber nicht als Ruhegenussvordienstzeiten angerechnet hat (Aufhebung durch das Strukturanpassungsgesetz, BGBl. Nr. 201/1996, mit Ablauf des 30.06.1996).

Für ab dem 01.01.1955 geborene BT sind solche Zeiten in einem eigenen Pensionskonto bei der PVA zu berücksichtigen.

12. Der Antrag an den PV-Träger auf Leistung eines Überweisungsbetrages

12.1. Antrag/Muster

Siehe [Beilage 06](#).

Im Erledigungsmuster ist die PSK-Kto.Nr. angeführt, die im Bereich des BMF gebräuchlich ist (5.210.008). Andere Ressorts: Bitte auf Übereinstimmung oder Abweichung prüfen.

Der Überweisungsbetrag ist beim zuständigen Pensionsversicherungsträger zu beantragen; im Fall des unmittelbaren Wechsels aus einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis in ein BT-Verhältnis (vorher Landes- oder Gemeinde-BT) direkt beim letzten Dienstgeber, siehe auch unten.

Bundes-BT vor 01.01.2005 (ausgenommen BT ab Jahrgang 1976); siehe Punkt 3.1:
Neue Bundes-BT ab 01.01.2005 (Ausnahmeregelung für bisherige Landes- und Gemeinde-BT); siehe Punkt 3.2:

Dem Antrag ist anzuschließen:

- Kopie des Fragebogens,
- Kopie des Bescheides betreffend Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten,
- Nachweise über Schul/Studien/Beschäftigungszeiten,
- Versicherungszeitenbestätigung.

Im Fall der späteren (zusätzlichen) Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten (wenn z.B. weitere überweisungsfähige Zeiten bekannt werden und diese angerechnet werden) siehe [Beilage 08](#); Übermittlung einer Kopie des Ergänzungsbescheides an den Pensionsversicherungsträger.

Neue Bundes-BT ab 01.01.2005 (ausgenommen Ausnahmeregelung nach Punkt 3.2.),
BT ab Jahrgang 1976, Antrags-BT; siehe Punkt 3.3:

Beilagen sind nicht erforderlich.

Wechsel von Landes/Gemeinde-BT in ein Bundes-BT-Verhältnis:

Der Antrag auf Leistung des Überweisungsbetrages ist an den früheren öffentlich-rechtlichen Dienstgeber (Land, Gemeinde) zu richten. Überweisungsverfahren zwischen Gebietskörperschaften für ab 2005 ernannte BT: siehe Punkt 3.4.

13. Das Schreiben an das BVA Pensionservice (bis 31.12.2006: Bundespensionsamt) zur Überwachung des Einlangens des Überweisungsbetrages

13.1. Schreiben/Muster

Siehe [Beilage 09](#).

Bekannt zu geben sind Höhe und Zeitpunkt des Einlangens des Überweisungsbetrages.

Dem Schreiben ist eine Kopie des Überweisungsbescheides anzuschließen.

14. Die Berechnung des besonderen Pensionsbeitrages

14.1. Zusammenhang mit Überweisungsbetrag

Erhält der Bund für die angerechneten Ruhegenussvordienstzeiten keinen Überweisungsbetrag nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen, so hat die/der BT einen besonderen Pensionsbeitrag zu leisten (§ 56 Abs. 1 PG 1965).

Das kann folgende Zeiten betreffen: Schul/Studienzeit (soweit nicht eine Beschäftigungszeit vorliegt), selbstständige Erwerbstätigkeit (ohne Pensionsversicherung), Auslandszeit.

Jene Zeiten, die bei der Berechnung des Überweisungsbetrages nach § 308 ASVG berücksichtigt wurden, sind bei der Berechnung des besonderen Pensionsbeitrages auszuscheiden.

14.2. Befreiung von der Entrichtung eines besonderen Pensionsbeitrages

Siehe § 56 Abs. 2 PG 1965.

14.3. Befreiung nach § 56 Abs. 2 lit. a PG 1965

a) BT, deren öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis vor dem 01.07.1988 begründet wurde und BT, wenn ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft vor dem 01.07.1988 begründet wurde, seither ununterbrochen öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse zu einer inländischen Gebietskörperschaft vorliegen und das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zum Bund unmittelbar daran anschließt:

Für solche BT gelten Übergangsbestimmungen (BGBl. Nr. 288/1988, Art XIII Abs. 2, und BGBl. Nr. 737/1988, Art. IX): § 56 Abs. 2 lit. a PG 1965 in der bis 30.06.1988 geltenden Fassung ist weiter anzuwenden.

Ein besonderer Pensionsbeitrag ist nicht zu entrichten, soweit es sich um die Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten nach § 53 Abs. 2 lit. g, h oder i handelt:

In diesen Fällen können Schul- und Studienzeiten weiterhin beitragsfrei als Ruhegenussvordienstzeiten angerechnet werden.

b) BT-Anstellung ab 01.07.1988 (ohne vorherige ununterbrochene öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse zu einer inländischen Gebietskörperschaft):

Ein besonderer Pensionsbeitrag ist nicht zu entrichten, soweit es sich um die Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten nach § 53 Abs. 2 lit. g PG 1965 handelt:

Schul- und Studienzeiten können nur dann als Ruhegenussvordienstzeiten angerechnet werden, wenn ein besonderer Pensionsbeitrag entrichtet wird (andernfalls ist ein Ausschluss von der Anrechnung erforderlich).

In die Schul/Studienzeit fallende Beschäftigungszeiten sind vorrangig als solche anzurechnen (keine Mehrfachanrechnung; siehe Punkt 7.4 und 7.14).

14.4. Befreiung nach § 56 Abs. 2 lit. b PG 1965

a) BT-Anstellung bis 28.02.1985:

Eine Befreiung von der Entrichtung eines besonderen Pensionsbeitrages besteht nicht für die Zeit der Erfüllung einer inländischen Zivil- oder Wehrdienstpflicht oder die Zeit einer Karenz nach dem MSchG.

Zivil-, Wehrdienst:

Ein besonderer Pensionsbeitrag ist zu entrichten, wenn kein Überweisungsbetrag geleistet wird (kann vorkommen, wenn vor der Aufnahme in das BT-Verhältnis keine Pflichtversicherung/Beitragszeit nach dem ASVG oder nach gleichartigen Rechtsvorschriften bestanden hat).

Karenz nach dem MSchG:

Ein besonderer Pensionsbeitrag ist zu entrichten, weil kein Überweisungsbetrag geleistet wird. Die Karenzzeit ist eine nicht überweisungsfähige Ersatzzeit im Sinne des ASVG.

Anmerkung: Die Zeit des Beschäftigungsverbotest vor und nach der Entbindung ist eine überweisungsfähige Ersatzzeit; Anrechnung nach § 53 Abs. 2 lit. a (inländischer öffentlich-rechtlicher Dienstgeber) oder nach lit. I (sonstiger inländischer Dienstgeber).

b) BT-Anstellung ab 01.03.1985:

Gilt für Fälle, in denen das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zum Bund nach dem 28.02.1985 begründet wurde (Art II Abs. 5 der 8. PG-Novelle, BGBl. Nr. 426/1985).

Ein besonderer Pensionsbeitrag ist nicht zu entrichten, soweit als Ruhegenussvordienstzeiten die Zeit der Erfüllung einer inländischen Zivil- oder Wehrdienstpflicht oder die Zeit des Ausbildungsdienstes oder die Zeit einer Karenz nach dem MSchG oder dem VKG angerechnet wurde.

Zivil-, Wehr- oder Ausbildungsdienst:

Ein besonderer Pensionsbeitrag ist nicht zu entrichten (gleichgültig, ob ein Überweisungsbeitrag geleistet wird oder nicht).

Karenz nach dem MSchG/VKG:

Ein besonderer Pensionsbeitrag ist nicht zu entrichten. Es wird auch kein Überweisungsbeitrag geleistet. Die Karenz ist eine nicht überweisungsfähige Ersatzzeit im Sinne des ASVG.

Anmerkung: Die Zeit des Beschäftigungsverbotes vor und nach der Entbindung ist eine überweisungsfähige Ersatzzeit; Anrechnung nach § 53 Abs. 2 lit. a (inländischer öffentlich-rechtlicher Dienstgeber) oder nach lit. I (sonstiger inländischer Dienstgeber).

14.5. Befreiung nach § 56 Abs. 2 lit. c PG 1965

Ein besonderer Pensionsbeitrag ist nicht zu entrichten, soweit die/der BT für die angerechnete Ruhegenussvordienstzeit bereits in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft besondere Pensionsbeiträge entrichtet hat und sie ihr/ihm nicht erstattet worden sind.

z.B. unmittelbarer Wechsel von einem BT-Verhältnis zum Bund in ein anderes Bundes-BT-Verhältnis (also keine Versetzung in ein anderes Ressort, sondern Austritt und Neuaufnahme als Bundes-BT ohne Unterbrechung).

14.6. Befreiung nach § 56 Abs. 2 lit. d PG 1965

Ein besonderer Pensionsbeitrag ist nicht zu entrichten, soweit der/dem BT, den Hinterbliebenen oder Angehörigen für die angerechnete Ruhegenussvordienstzeit eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf wiederkehrende Leistungen aus Mitteln eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers zugestanden ist und die aus dieser Anwartschaft oder aus diesem Anspruch sich ergebenden Leistungen dem Bund abgetreten worden sind.

Siehe auch Punkt 8.5.

14.7. Besonderer Pensionsbeitrag für die erstmalige Anrechnung von noch nicht ausgeschlossenen Ruhegenussvordienstzeiten (§ 56 Abs. 3a erster Satz PG 1965)

Grundlagen für die Ermittlung des besonderen Pensionsbeitrages siehe das Skriptum "Pensionsrecht für Beamtinnen und Beamte" im DiReSy des BKA, dortiger Punkt 8.4.3. und 8.4.11.

Unter „erstmaliger Anrechnung“ ist zu verstehen:

- Sowohl die erstmalige Erlassung eines Anrechnungsbescheides
- Als auch der Sonderfall der zusätzlichen (erstmaligen) Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten (ohne vorherigen schriftlichen Ausschluss in der Vergangenheit).

Aussage des BKA vom September 2009:

Gemäß § 54 Abs. 3 PG 1965 ist für den Ausschluss von Ruhegenussvordienstzeiten eine schriftliche Erklärung vorgesehen (die Schriftform ist also zwingend notwendig). In Fällen, in denen seinerzeit eine an sich anrechenbare Zeit ohne Vorliegen einer schriftlichen Ausschlusserklärung - aus welchen Gründen auch immer (bekannt oder unbekannt) - nicht als Ruhegenussvordienstzeit angerechnet wurde, und die nunmehr mit einem Zusatzbescheid angerechnet wird, hat - mangels gesetzlicher Anordnung - keine Valorisierung des besonderen Pensionsbeitrages zu erfolgen. Dies erscheint wohl ungerecht und gleichheitswidrig, ist aber auf einen seinerzeitigen Fehler im Anrechnungsverfahren zurückzuführen.

Der besondere Pensionsbeitrag ist in solchen Fällen also ausgehend von § 56 Abs. 3a erster Satz PG 1965 zu ermitteln (gilt auch für Schul- und Studienzeiten):

Bemessungsgrundlage und Prozentsatz des ersten vollen BT-Monats, keine Aufwertung.

14.8. Besonderer Pensionsbeitrag für die nachträgliche Anrechnung von ausgeschlossenen Ruhegenussvordienstzeiten (§ 56 Abs. 3a zweiter Satz und Abs. 3b PG 1965)

Nachkaufsmöglichkeiten siehe Punkt 16 bzw. die dortigen Verweise.

Grundlagen für die Ermittlung des besonderen Pensionsbeitrages siehe das Skriptum "Pensionsrecht der Beamtinnen und Beamte" im DiReSy des BKA, dortiger Punkt 8.4.3., 8.4.4. und 8.4.5.

15. Der Bescheid über die Leistung eines besonderen Pensionsbeitrages samt Hereinbringung

15.1. Bescheid/Muster

Die Höhe des zu entrichteten besonderen Pensionsbetrages ist mit Bescheid festzustellen, wobei dieser Bescheid dann zu erlassen ist, wenn feststeht, ob und für welche der angerechneten Ruhegenussvordienstzeiten der Bund einen Überweisungsbetrag nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen erhält.

Wenn die Leistung eines Überweisungsbetrages zu erwarten oder möglich ist (z.B. bei der erstmaligen Anrechnung von ASVG-Beitragszeiten), werden die Anrechnung der Ruhegenussvordienstzeiten und die Bemessung des besonderen Pensionsbeitrages getrennt erfolgen.

Wenn klar ist, dass ein Überweisungsbetrag nicht geleistet wird (z.B. bei alleiniger Anrechnung von Schul/Studienzeiten oder von Auslandszeiten), bestehen keine Bedenken, die beiden Bescheide gemeinsam zu erlassen.

Erledigungsmuster siehe [Beilage 10](#).

15.2. Hereinbringung und Ratenzahlung

§ 56 Abs. 4 und 5 PG 1965:

Siehe das Skriptum "Pensionsrecht für Beamtinnen und Beamte" im DiReSy des BKA, dortiger Punkt 8.6.1.

15.3. Verjährung von zu entrichtenden Pensionsbeiträgen

Siehe das Skriptum "Pensionsrecht für Beamtinnen und Beamte" im DiReSy des BKA, dortiger Punkt 8.6.2.

15.4. Ausscheiden aus dem Dienststand ohne Pensionsversorgung

§ 56 Abs. 7 PG 1965:

Siehe das Skriptum "Pensionsrecht für Beamtinnen und Beamte" im DiReSy des BKA, dortiger Punkt 8.6.3.

15.5. Tod der/des BT

Siehe auch Punkt 2.3 (Tod während oder vor dem Anrechnungsverfahren).

§ 56 Abs. 6 PG 1965:

Siehe das Skriptum "Pensionsrecht für Beamtinnen und Beamte" im DiReSy des BKA, dortiger Punkt 8.6.4.

15.6. Steuerliche Behandlung eines besonderen Pensionsbeitrages

Siehe das Skriptum "Pensionsrecht für Beamtinnen und Beamte" im DiReSy des BKA, dortiger Punkt 8.6.5.

16. Nachkaufsmöglichkeiten (alle Jahrgänge)

16.1. Nachkaufvarianten

Siehe das Skriptum "Pensionsrecht für Beamtinnen und Beamte" im DiReSy des BKA, dortiger Punkt 8.

16.2. Bescheid/Muster

Siehe das Skriptum "Pensionsrecht für Beamtinnen und Beamte" im DiReSy des BKA, dortige Beilage 08.

17. Feststellung und Gutschrift von Nebengebührenwerten

17.1. Nebengebührenwerte für ruhegenussfähige Zeiten

Im Anschluss an die Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Feststellung oder Gutschrift von Nebengebührenwerten nach den §§ 65 bis 68 PG 1965 vorliegen. Dies setzt voraus, dass die Zeiten, in denen die anspruchsbegründenden Nebengebühren bezogen wurden, ruhegenussfähig sind, das heißt dass sie angerechnet werden.

17.2. Nebengebührenzulage zum Ruhegenuss

Gemäß § 61 Abs. 1 PG 1965 ist die Nebengebührenzulage zum Ruhegenuss auf der Grundlage der für die Zeit vom 01.01.1972 bis zum Ausscheiden aus dem Dienststand im BT-Verhältnis festgehaltenen Summe der Nebengebührenwerte zu bemessen.

Diese Summe erhöht sich

1. um Nebengebührenwerte aus früheren Dienstverhältnissen nach § 65 Abs. 5, nach § 66 Abs. 3 PG 1965 und nach § 11 Abs. 4 NGZG in der bis 31.12.1990 geltenden Fassung und
2. um Gutschriften von Nebengebührenwerten
 - a) nach den §§ 67 und 68 PG 1965 und
 - b) nach § 12 NGZG in der bis 31.12.1990 geltenden Fassung.

17.3. Tatbestände für Feststellung/Gutschrift von NG-Werten

Diese sind in den §§ 59 und 65 bis 68 PG 1965 sowie in § 12 NGZG geregelt.

Anmerkung: Durch das Deregulierungsgesetz – Öffentlicher Dienst 2002, BGBl. I Nr. 119, wurde mit Wirksamkeit vom 01.01.2003 das bis dahin eigenständige NGZG aufgehoben; die für die Feststellung oder Gutschrift von Nebengebührenwerten maßgeblichen Bestimmungen wurden in das PG 1965 übernommen. Für neu erlassene Bescheide sind ausschließlich die Bestimmungen des PG 1965 heranzuziehen (auch wenn das BT-Verhältnis vor dem 01.01.2003 begonnen hat). Lediglich § 12 NGZG gilt weiter (Übergangsbestimmung siehe § 86 Abs. 2 PG 1965).

Nebengebührenwerte im bestehenden BT-Verhältnis (für Zeiten ab 01.01.1972):

Werden laufend verfahrensmäßig festgehalten und stehen dem BVA Pensionsservice

(zwecks Berücksichtigung bei der Bemessung der Nebengebühreuzulage zum Ruhegenuss) durch EDV-Abfrage zur Verfügung.

Veranlassungen durch die Dienstbehörde sind daher in der Regel nicht erforderlich.

Neuerliche Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses mit einem ausgeschiedenen BT: Im Fall der besoldungsmäßigen „Wiederaufnahme“ ist zu prüfen, ob die Nebengebührenwerte aus dem früheren BT-Verhältnis noch im Besoldungsstammsatz vorhanden sind (doppelte Berücksichtigung wäre unzulässig; erforderlichenfalls ist eine Berichtigung vorzunehmen).

Feststellung von Nebengebührenwerten: Betrifft Zeiträume ab 01.01.1972.

Gutschrift von Nebengebührenwerten: Betrifft Zeiträume vor 01.01.1972.

Definition der anspruchsbegründenden Nebengebühren: Siehe § 59 Abs. 1 und 2 PG 1965.

Umrechnung von Nebengebühren in Nebengebührenwerten (§ 59 Abs. 3 PG 1965):

Anspruchsbegründende Nebengebühren sind auf Nebengebührenwerte umzurechnen, die auf höchstens 2 Dezimalstellen zu lauten haben. Ein Nebengebührenwert beträgt 1% des im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches auf die Nebengebühr geltenden Gehaltsansatzes von V/2 bzw. des Referenzbetrages gemäß § 3 Abs. 4 GehG.

Entwicklung des Gehaltsansatzes von V/2 bzw. des Referenzbetrages: Siehe [Beilage 12/1](#).

17.4. § 65 PG 1965 (vormals § 10 NGZG)

Berücksichtigung von Nebengebühren aus einem früheren Dienstverhältnis zum Bund (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich, ausgenommen ÖBB):

Nebengebühren müssen auf Zeiten entfallen, die im bestehenden Dienstverhältnis ruhegenussfähig sind (also als Ruhegenussvordienstzeiten angerechnet wurden).

Erhebung von anspruchsbegründenden Nebengebühren (Nebengebührenwerten) in einem (dem BT-Verhältnis vorangegangenen) Dienstverhältnis als VB zum selben Dienstgeber:

In der Bundesbesoldung wurde anlässlich der BT-Anstellung verfahrensmäßig eine Nebengebühreennachweisung für die davorliegende Zeit erstellt (trägt der Vermerk: ENDE DV/PRAG JJJJMMTT). Sollten in der Nachweisung Werte für Zeiten vor dem 18. Lebensjahr enthalten und diese Zeiten nicht als Ruhegenussvordienstzeiten angerechnet worden sein, ist die Nachweisung händisch zu korrigieren. Die Nachweisung ist der/dem BT nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Abfrage von Nebengebührenwerten: Die als VB festgehaltenen und gespeicherten Nebengebührenwerte können wie folgt ausgewertet werden:

PM-SAP:

Bis 31.12.2005: Siehe Infotyp 0015/Ergänzende Zahlung (Migrationsdaten aus PAV)

Ab 01.01.2006: Report "ZTR_ANGW – anspruchsbegründende Nebengebührenwerte"

Erhebung von anspruchsbegründenden Nebengebühren (Nebengebührenwerten) bei anderen Dienstbehörden des Bundes (frühere Dienstverhältnisse):

Da die Höhe der Nebengebührenwerte abhängig ist vom Gehaltsansatz von V/2, sind die anspruchsbegründenden Zeiträume entsprechend den Zeitpunkten allgemeiner Bezugserhöhungen aufzugliedern und die Nebengebührenwerte für jeden Gültigkeitszeitraum von V/2 zu ermitteln.

17.5. § 67 PG 1965 (vormals §§ 13 und 15 NGZG)

Gutschrift von Nebengebührenwerten für die Zeit vor dem 01.01.1972

für BT, die am 01.01.1972 dem Dienststand angehört haben;

Wenn am 01.01.1970 ein öffentlich-rechtliches oder privatrechtliches Dienstverhältnis zum Bund bestanden hat und für das Jahr 1970 anspruchsbegründende Nebengebühren bezogen wurden;

Gutschrift beträgt für jedes Kalenderjahr, in das eine in einem Dienstverhältnis zum Bund zurückgelegte Zeit fällt, die im bestehenden Dienstverhältnis ruhegenussfähig ist,

vom 1946 bis 1950 $\frac{1}{4}$, von 1951 bis 1960 $\frac{3}{8}$, von 1961 bis 1971 $\frac{3}{4}$

der für das Jahr 1970 bezogenen, in Nebengebührenwerten ausgedrückten anspruchsbegründenden Nebengebühren.

Wenn Aufnahme in ein Dienstverhältnis zum Bund erst nach dem 01.01.1970 erfolgt ist,

gebührt eine Gutschrift für die Jahre 1970 und 1971 sinngemäß wie oben angeführt; auszugehen ist von den Nebengebührenwerten des Jahres 1970.

Wenn Aufnahme in ein Dienstverhältnis zum Bund erst im Jahr 1971 erfolgt ist, gebührt eine

Gutschrift für das Jahr 1971 sinngemäß wie oben angeführt; auszugehen ist von den Nebengebührenwerten des Jahres 1971.

Sonderregelung für (Landes)LehrerInnen: Siehe § 67 Abs. 5 PG 1965.

17.6. § 68 PG 1965 (vormals § 16 NGZG)

Gutschrift von Nebengebührenwerten für die Zeit vor dem 01.01.1972 für BT, die erst nach dem 01.01.1972 ins BT-Verhältnis ernannt wurden und sich vor dem 01.01.1972 in einem Dienstverhältnis als zeitverpflichteter Soldat oder in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund befunden haben:

§ 67 PG 1965 ist sinngemäß anzuwenden.

17.7. § 66 PG 1965 (vormals § 11 NGZG)

Berücksichtigung von Nebengebühren aus einem früheren Dienstverhältnis zu einer (anderen) inländischen Gebietskörperschaft (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich, nicht zum Bund);

Nebengebühren müssen auf Zeiten entfallen, die im bestehenden Dienstverhältnis ruhegenussfähig sind (also als Ruhegenussvordienstzeiten angerechnet wurden);

Anspruchsbegründende Nebengebühren (ab 1972) sind in gleicher Weise zu berücksichtigen wie Nebengebühren der BT; das Gleiche gilt für eine in einem solchen früheren Dienstverhältnis (zu einer anderen Gebietskörperschaft) festgestellte Gutschrift von Nebengebührenwerten (vor 1972).

Erhebung von anspruchsbegründenden Nebengebühren (Nebengebührenwerten) bei anderen Gebietskörperschaften:

Da die Höhe der Nebengebührenwerte abhängig ist vom Gehaltsansatz von V/2, sind die anspruchsbegründenden Zeiträume entsprechend den Zeitpunkten allgemeiner Bezugserhöhungen aufzugliedern und die Nebengebührenwerte für jeden Gültigkeitszeitraum von V/2 zu ermitteln.

17.8. § 12 NGZG (in Verbindung mit § 86 Abs. 2 PG 1965)

Gilt nur für Personen, die vor dem 01.01.2003 in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Bund aufgenommen wurden:

Gutschrift von Nebengebührenwerten aus einem früheren Dienstverhältnis bei den ÖBB (für die Zeit bis längstens 31.12.1992; mit 01.01.1993 wurden die ÖBB ausgegliedert, ab diesem Zeitpunkt liegt kein Dienstverhältnis zur Gebietskörperschaft Bund mehr vor);

Nebengebühren müssen auf Zeiten entfallen, die im bestehenden Dienstverhältnis ruhegenussfähig sind (also als Ruhegenussvordienstzeiten angerechnet wurden).

Für die Festsetzung der Gutschrift sind die Nebengebührenwerte maßgebend, die für BT mit gleicher Dienstzeit in gleicher oder ähnlicher Verwendung festgehalten (ab 01.01.1972) oder

gutgeschrieben (vor 01.01.1972) worden sind;

bescheidmäßige Festsetzung durch den zuständigen BM (keine Delegation an nachgeordnete Dienstbehörden).

Siehe auch den BMF-Erlass GZ 58 6000/1-VI/6/82 vom 12.01.1983 ([Zusatzunterlage 05](#)).

17.9. Erledigung/Muster

Siehe [Beilagen 12/2 bis 12/8](#).

18. Abkürzungen

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
AHStG	Allgemeines Hochschul-Studiengesetz
APG	Allgemeines Pensionsgesetz
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
BDG 1979	Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979
BG	Bundesgesetz
BKA	Bundeskanzleramt
BM	Bundesministerium/Bundesministerin/Bundesminister
BT	Beamtin/Beamter
BVA	Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter
DVG	Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984
EUB-SVG	EU-Beamten-Sozialversicherungsgesetz
GehG	Gehaltsgesetz 1956
KUOG	Kunsthochschul-Organisationsgesetz
LDG 1984	Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz
LLDG 1985	Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz
MSchG	Mutterschutzgesetz 1979
NGZG	Nebengebühreuzulagengesetz
PG 1965	Pensionsgesetz 1965
PrivatSchG	Privatschulgesetz
PVA	Pensionsversicherungsanstalt
RPG	Rechtspraktikantengesetz
RStDG	Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz
SchOG	Schulorganisationsgesetz
SchulzeitG	Schulzeitgesetz 1985
SRÄG 2015	Sozialrechts-Änderungsgesetz 2015
UniStG	Universitäts-Studiengesetz
UOG 1993	Universitäts-Organisationsgesetz
UPG	Unterrichtspraktikumsgesetz
VAB	Verfahrensvorschrift für die automatisierte Bundesbesoldung
VB	Vertragsbedienstete/r
VKG	Väter-Karenzgesetz
VO	Verordnung
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
WG 2001	Wehrgesetz 2001
ZDG	Zivildienstgesetz 1986